

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

Neue EU-Vorgaben für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung?

Die Vorschläge im Rahmen des Winterpakets und ihre möglichen Auswirkungen auf das deutsche Recht

Hintergrundpapier

erstellt von

Anna Papke und Dr. Markus Kahles

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE)

Gefördert durch:

STIFTUNG
MERCATOR

34

30.05.2018

Zitiervorschlag: *Anna Papke/Markus Kahles, Neue EU-Vorgaben für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung? – Die Vorschläge im Rahmen des Winterpakets und ihre möglichen Auswirkungen auf das deutsche Recht, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 34 vom 30.05.2018.*

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail papke@stiftung-umweltenergierecht.de
kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.

Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Monika Böhm

Spendenkonto: Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN DE16790500000046743183, BIC BYLADEM1SWU790

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	1
B. Abstract	2
C. Einleitung	4
D. Geltende Rechtslage	6
I. Herkunftsnachweise	7
1. EU-Vorgaben	7
a) Definition und Funktion	7
b) Verpflichtende Ausstellung für EE-Strom.....	8
c) Optionale Ausstellung von HKN für geförderten EE-Strom	8
d) Optionale Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung und der Vermarktung.....	8
e) Standardgröße und Mindestangaben	8
f) Herkunftsnachweisregister	9
g) Herkunftsnachweise für KWK-Strom	9
2. Umsetzung im deutschen Recht	9
a) Definition und Funktion	9
b) Doppelvermarktungsverbot	10
c) Verwaltung des Herkunftsnachweisregisters durch das Umweltbundesamt	11
d) Herkunftsnachweise für KWK-Strom	11
II. Stromkennzeichnung.....	12
1. EU-Vorgaben	12
2. Umsetzung im deutschen Recht	12
a) Kennzeichnung von nicht durch das EEG gefördertem EE-Strom.....	13
b) Kennzeichnung von EEG-gefördertem EE-Strom	13
c) Kennzeichnung von EE-Strom als Anteil des ENTSO-E Mix	15
d) Vorgaben zur Darstellung der Informationen im Rahmen der Stromkennzeichnung.....	15
III. Ergebnis.....	16
E. Kritik am System der Stromkennzeichnung in Deutschland	16

I.	Ausweisung des EEG-Anteils	17
1.	Kritik aus der Branche	17
2.	Europarechtliche Problematik.....	18
II.	Keine Vermittlung von Zusatzinformationen	19
1.	„Zusätzlichkeit“ und Lokalität des EE-Ausbaus	20
2.	Ökologische Qualität der EE-Stromerzeugung.....	23
III.	Ergebnis.....	23
F.	Die Reformvorschläge für den Zeitraum 2020 bis 2030	24
I.	Der Vorschlag der EU-Kommission.....	24
1.	Funktion der HKN	24
2.	Ausweitung des Anwendungsbereichs von HKN	25
a)	Verpflichtende Ausstellung auch für Wärme/Kälte und Gas.....	25
b)	Optionale Ausstellung von HKN für konventionelle Energien	25
3.	HKN und staatliche Förderung von erneuerbaren Energien.....	25
a)	Keine Ausstellung von HKN für geförderten Strom an Anlagenbetreiber	26
b)	Auktionierung der nicht ausgegebenen HKN durch die Mitgliedstaaten	26
4.	Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung	27
a)	Verpflichtende Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung	27
aa)	Strom aus Erneuerbaren Energien	27
bb)	Strom aus KWK.....	28
b)	Verpflichtende Ausweisung des Produktmix	28
5.	Weitere Änderungen.....	29
II.	Position des EU-Parlaments	29
III.	Allgemeine Ausrichtung des Rates.....	31
IV.	Ergebnis.....	32
G.	Auswirkungen der Vorschläge auf die deutsche Rechtslage	32
I.	Ausstellung von HKN für geförderten Strom	33
II.	Verpflichtende Verwendung von HKN zur Kennzeichnung von EE-Strom.....	35
III.	Verpflichtende Verwendung von HKN zur Kennzeichnung von KWK-Strom.....	36
IV.	Einführung von HKN in anderen Energiesektoren	37

V. Ergebnis.....	37
H. Tabellarischer Überblick über die Vorschläge	39

A. Zusammenfassung

Derzeit werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EU-Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ (sog. „Winterpaket“) auch die Regelungen zu Herkunftsnachweisen (HKN) und Stromkennzeichnung für den Zeitraum der Jahre 2021-2030 zwischen Kommission, Rat und Parlament verhandelt. Bereits das geltende deutsche Recht hierzu ist stark durch europarechtliche Vorgaben im Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie geprägt.

Durch die anstehenden Neuregelungen auf EU-Ebene könnten sich wiederum teils erhebliche Veränderungen des deutschen Rechtsrahmens zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung abzeichnen. Der Änderungsbedarf dürfte dabei wesentlich davon abhängen, welche Position der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe sich in der finalen Fassung der neuen Richtlinie durchsetzen wird. Die größten inhaltlichen Unterschiede zwischen den Positionen bestehen dabei zum einen sicherlich bei der Frage, ob die Mitgliedstaaten künftig HKN auch für geförderten Strom ausstellen müssen oder weiterhin die Wahlfreiheit haben, hierüber zu selbst zu entscheiden. Zum anderen darin, wie HKN auf den Markt gebracht werden und welche Akteure diese unter welchen Voraussetzungen zur Vermarktung nutzen können.

Die anstehenden Neuregelungen fallen dabei in eine Zeit der Veränderungen im deutschen und europäischen Ökostrommarkt. So nähert sich zum einen das Jahr 2021, in welchem die EEG-Förderung für bestimmte Anlagenjahrgänge erstmalig auslaufen wird und sich somit die Bedeutung der Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien mittels HKN außerhalb des EEG und bei entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich erhöhen könnte. Gleichzeitig mehren sich zum anderen europaweit die Berichte über langfristige Stromlieferverträge (sog. *Power Purchase Agreements - PPA*) zwischen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Versorgern oder bestimmten Unternehmen mit Interesse an den zur Stromlieferung zugehörigen HKN. Schließlich wird das derzeit in Deutschland geltende System der Herkunftsnachweise und der Stromkennzeichnung bereits seit längerem aus Branchenkreisen im Hinblick auf mangelnde Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit für den Letztverbraucher kritisiert. Allerdings kann sich allein die Kritik an der pauschalen Ausweisung des EEG-Anteils nach § 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG 2017 auf rechtliche Argumente stützen. Denn hierdurch wird die europarechtlich geforderte Vergleichbarkeit der Informationen für die Verbraucher über die CO₂-Emissionen der Stromerzeugung nicht gewährleistet. Bereits unter dem geltenden Rechtsrahmen erscheint die derzeitige Form der Stromkennzeichnung somit zumindest teilweise reformbedürftig.

Des Weiteren würden vor allem die seitens der EU-Kommission sowie des Parlaments vorgelegten Reformvorschläge einen erheblichen Änderungsbedarf an der derzeitigen deutschen

Rechtslage in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und deren Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung nach sich ziehen. Insbesondere würde eine verpflichtende Ausstellung von HKN für geförderten Strom den Sinn und Zweck des geltenden deutschen Systems, keine HKN für EEG-geförderten Strom auszustellen (Doppelvermarktungsverbot), zuwiderlaufen. Dies gilt umso mehr, je größer der verpflichtende Anwendungsbereich von HKN für geförderten Strom künftig gezogen werden würde. Zudem könnte durch die verpflichtende Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung auch für geförderten Strom die bisherige Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage nicht mehr aufrechterhalten werden. Schließlich müssten auch HKN für KWK-Strom verpflichtend im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden. Die Ratsposition würde demgegenüber eine weitgehende Beibehaltung des rechtlichen *status quo* in Deutschland ermöglichen, zumindest aber auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von HKN auf den Gassektor vorsehen.

Da es sich um ein laufendes Gesetzgebungsverfahren handelt, können vorliegend nur die gegenwärtigen Positionen dargestellt und ihre rechtlichen Auswirkungen beurteilt werden. Für weitere Rückschlüsse bleibt das Ergebnis der laufenden Verhandlungen im Rahmen des sog. Trilogs abzuwarten. Eine Einigung über die endgültige Fassung der EE-RL wird bislang noch im Rahmen der bulgarischen Ratspräsidentschaft bis Mitte 2018 angestrebt. Anschließend muss die Einigung noch formell durch Rat und Parlament bestätigt werden. Die Frist zur Umsetzung der Neuregelungen in das nationale Recht ist in den Entwürfen gleichlautend bis spätestens zum 30.06.2021 vorgesehen.

B. Abstract

The EU „Clean Energy for All Europeans“ legislative proposals (so called „Winter Package“) contain, inter alia, new rules for guarantees of origin (GOs) and electricity disclosure. The new provisions will cover the period from 2021-2030 and are currently being discussed by the EU Commission, the Council and the Parliament. The current German GO system and the rules of electricity disclosure are already strongly influenced by European law according to the Renewable Energies Directive and the Internal Electricity Market Directive.

Now, the new rules could lead to significant changes of German law, depending on the result of the ongoing legislative procedure. A closer look at the legislative proposals of the three involved EU-institutions reveals significant differences on how to design the future system of GOs and electricity disclosure. On the one hand, there is a discussion on whether or not GOs will have to be issued by Member States to producers of electricity from renewable sources (RES) that already receive financial support from a support scheme. On the other hand, there are disputes about whether or not such GOs should be passed on to the market via auctions as well as if and how certain market players will be able to use GOs for marketing reasons in the future.

The upcoming legislative reforms take place at a time of significant changes in the German and European green electricity market. So far as the situation in Germany is concerned, the years 2021 and thereafter will be decisive. Starting with the year 2021 the support period granted according to the Renewable Energies Act (EEG) will phase out for the oldest supported RES installations. Under corresponding legal and economic preconditions, the operators of such unsupported plants may, in the future, market their RES electricity via GOs. At the same time, long term Power Purchase Agreements (PPA) between RES electricity producers and suppliers or even certain corporations interested in the purchase of green electricity seem to gain importance across the EU. Besides, the current German system of GOs and electricity disclosure has long been criticized with respect to its lack of transparency, clarity and comparability for electricity consumers and thus, at least partly, seems to be in need of reform anyway.

In this respect, especially the proposals of the EU Commission and the Parliament would lead to significant changes of the current German law governing the issuance of GOs and their use for electricity disclosure. In particular the mandatory issuing of GOs for RES electricity supported by a support scheme is running counter to the prohibition of multiple sale of RES electricity (Doppelvermarktungsverbot), which means that no GOs are issued for RES electricity supported by the EEG. Furthermore, such GOs for supported RES electricity would also have to be used for electricity disclosure, which means that the special rules for electricity disclosure regarding electricity supported by the EEG currently in force would have to be changed significantly or even abolished.

By contrast, the Council proposal would, to a large extent, allow to keep the legal status quo in Germany, but requires an extension of the scope of GOs to the gas sector as well. Due to the fact that the legislative procedure is still ongoing, this paper presents the current legislative proposals for the future system of GOs and electricity disclosure and tries to evaluate their possible legal impact on the relevant German legislation. Further conclusions will have to wait until the final outcome of the trilogue between EU Commission, Council and Parliament. A consensus about the final version of the new Renewable Energies Directive is still expected to be reached under Bulgarian presidency of the Council until mid-2018. In the following the consensus has to be confirmed in Parliament and by the Council. The legislative proposals all contain a deadline for the Member States to implement new provisions into national law until 30.06.2021.

C. Einleitung

Die EU-Kommission hat mit ihren Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen des sog. Winterpakets „*Saubere Energie für alle Europäer*“¹ vom 30.11.2016 eine grundlegende Neuordnung des EU-Energierechts für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2030 in Angriff genommen. In diesem Rahmen soll auch eine Neufassung der geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG² (EE-RL) sowie der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG³ (Binnenmarkt-RL) erfolgen, die unter anderem auch verschiedene Änderungen der geltenden Regelungen für Herkunftsnachweise und für die Stromkennzeichnung mit sich bringen könnten.⁴

Die vorgeschlagenen Regelungen können dabei als Teil des allgemeinen Anspruchs der EU-Kommission gesehen werden, „den Verbraucher in den Mittelpunkt der Energieunion [zu] stellen“.⁵ Bereits im Vorfeld des Erlasses der bisherigen Vorschläge hatte die Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung festgestellt, dass die Bestimmungen für den Bereich der Herkunftsnachweise an sich bereits nicht klar genug ausgestaltet und zudem keine geeigneten Regelungen für die Etablierung eines flächendeckenden, liquiden und harmonisierten Herkunftsnachweissystems vorhanden seien.⁶

Insbesondere Art. 19 des Entwurfs der Neufassung der EE-RL⁷ (EE-RL-Entwurf) umfasst daher in der Fassung des Initiativvorschlags der EU-Kommission,⁸ verschiedene Änderungen am Herkunftsnachweissystem im Hinblick auf:

¹ COM(2016) 860 final vom 30.11.2016, Saubere Energie für alle Europäer, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die europäische Investitionsbank.

² Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. Abl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S. 16-62.

³ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, Abl. Nr. L 211/55 vom 14.8.2009, S. 55-93.

⁴ COM(2016) 767 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) sowie COM(2016) 864 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung). Vgl. für einen Überblick über die Vorschläge zur Neufassung der EE-RL: *Kahles/Pause/Papke/Schülling*, Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 24 vom 21.12.2016.

⁵ COM(2016) 860 final vom 30.11.2016, Saubere Energie für alle Europäer, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die europäische Investitionsbank, S. 4 und 11.

⁶ Kommission, Inception Impact Assessment - Renewable Energy Package: new Renewable Energy Directive and bioenergy sustainability policy for 2030, 10/2015, vgl. hierzu bereits *Kahles/Pause/Papke/Schülling*, Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 24 vom 21.12.2016, S. 43 f.

⁷ COM(2016) 767 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

⁸ COM(2016) 767 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), S. 26.

- die Ausweitung des Systems auf Gas aus erneuerbaren Quellen,
- die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme oder Kälte auf Antrag der Produzenten,
- die verbindliche Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Offenlegung von Informationen über Elektrizität und Gas aus erneuerbaren Quellen,
- die Ermöglichung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für geförderte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die mittels Versteigerung zugewiesen werden, um die Einnahmen zum Ausgleich der Kosten der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu nutzen, und
- die Verbesserung von Verwaltungsverfahren durch die Anwendung der CEN-Norm.

Parallel zu dieser Entwicklung auf EU-Ebene ergibt sich ab dem Jahr 2021 erstmalig in Deutschland die Situation, dass alte Anlagenjahrgänge aus der EEG-Förderung fallen.⁹ Damit steigt auch der Anteil von Anlagen in Deutschland, für die bei entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine künftige Vermarktung des Grünstroms mittels HKN eine mögliche Erlösoption außerhalb des EEG darstellen könnte. Gleichzeitig könnten sich künftig die Marktumstände grundlegend ändern. So steigt beispielsweise das Interesse von Versorgern oder bestimmten Unternehmen an langfristigen direkten EE-Stromlieferverträgen (sog. *Power Purchase Agreements – PPA*) und damit auch die Nachfrage nach HKN aus den kontrahierten Anlagen.¹⁰ Daneben wird das geltende System der Herkunftsnachweise sowie der Stromkennzeichnung aus Branchenkreisen seit längerem im Hinblick auf dessen mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit für den Letztverbraucher kritisiert. Auch von wissenschaftlicher Seite werden derzeit Ansätze zur verbesserten Stromkennzeichnung im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums diskutiert.¹¹

⁹ Dabei erscheint der betroffene Anlagenbestand insbesondere im Bereich der Windenergieanlagen angesichts von ca. 9.350 Anlagen mit 6.100 Megawatt in den Jahren bis 2000 und trotz des bisher bereits erfolgten Repowerings erheblich, vgl. *Wallasch/Lüers/Rehfeldt*, Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach 2020, Dezember 2016, abrufbar unter: https://www.naturstrom.de/Ueber_Uns/Presse/Pressemitteilungen/Weiterbetrieb_von_WEA_nach_2020_kor2.pdf, S. 2. Die Diskussion um mögliche Erlösoptionen für diese Anlagen nach Ende der EEG-Förderdauer beginnt gerade erst, vgl.: *Kahles/Müller*, Beihilferechtliche Spielräume für eine Weiterförderung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 29 vom 26.07.2017.

¹⁰ Vgl. etwa die Unternehmensinitiative *RE 100*, <http://there100.org/>, oder die Initiative der *RE-Source Platform: Policy Recommendations*, abrufbar unter: <http://resource-platform.eu/wp-content/uploads/files/downloads/RE-Source-Platform-Policy-Recommendations.pdf>. Vgl. zur Einordnung dieser Entwicklung: *Ge-phart*, How to ensure that corporate buying of renewable energy really makes a difference, energy post vom 19.12.2017, abrufbar unter: http://energypost.eu/how-to-ensure-that-corporate-buying-of-renewable-energy-really-makes-a-difference-it-doesnt-always-do-so-now/#_ftnref4; *Jansen*, Should all producers of renewable energy automatically receive GOs?, CEPS Commentary, 12.03.2018, abrufbar unter: <https://www.ceps.eu/publications/should-all-producers-renewable-energy-automatically-receive-gos>.

¹¹ Vgl. hierzu auch *Seebach/Timpe/Prahl/Lucha/Lehnert/Rühr*, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommen-gen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 18.08.2017, S. 4 ff. abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Weiterentwicklung-SKZ-EEG-2017.pdf>.

Vor dem Hintergrund der genannten Entwicklungen und auf Basis der Legislativvorschläge der EU-Kommission für eine neue EE-RL¹² und Elektrizitätsbinnenmarkt-RL¹³ sollen die seitens EU-Kommission, Rat und Parlament vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf ihren Neuerungsgehalt und ihren Umsetzungsbedarf im deutschen Recht detailliert untersucht werden. Auf Grundlage dieser Positionen werden die beteiligten Organe im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens einen endgültigen Richtlinienentwurf verhandeln. Demnach kann hier nur ein Zwischenstand wiedergegeben werden.

Ziel des Papiers ist es, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die existierenden Legislativvorschläge auf EU-Ebene in Verhältnis zur derzeitigen Rechtslage zu setzen und ihre möglichen Auswirkungen zu erörtern, um den Leser so auf den aktuellen Stand der Diskussion zu bringen und frühzeitig über mögliche Rechtsänderungen zu informieren. Zu diesem Zweck wird als Ausgangspunkt zunächst die aktuelle Rechtslage in der EU und in Deutschland dargestellt (Abschnitt D.) sowie die verschiedentlich geäußerten Kritikpunkte an der geltenden Rechtslage zusammengefasst (Abschnitt E.). Auf dieser Grundlage wird detailliert auf die Legislativvorschläge von Kommission, Parlament und Rat sowie deren potentielle Auswirkungen auf die geltende Rechtslage eingegangen (hierzu Abschnitte F. und G.). Am Ende wird ein tabellarischer Überblick über die verschiedenen Regelungsvorschläge zur Formulierung des Art. 19 der neuen EE-RL gegeben (hierzu unter Abschnitt H.).

D. Geltende Rechtslage

Die Regelungen zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung im deutschen Recht gehen schon heute im Wesentlichen auf europäische Vorgaben zurück und zielen nach ihrem Sinn und Zweck darauf ab, Verbrauchern ein ökologisch motiviertes Nachfrageverhalten für Strom aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.¹⁴ Im Folgenden werden die hierzu geltenden EU-Vorgaben und deren Umsetzung im deutschen Recht¹⁵ dargestellt.

¹² COM(2016) 767 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

¹³ COM(2016) 864 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung).

¹⁴ *Hellermann* in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG, 3. Aufl. 2015, § 42, Rn. 3; *Kahle*, in: Reshöft/Schäfermair (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 50, Rn. 1, 4.

¹⁵ Vgl. zur Situation in anderen Mitgliedstaaten: *Seebach et al.*, *Reliable Disclosure in Europe: Status, Improvements and Perspectives*, 2015, abrufbar unter: http://www.reliable-disclosure.org/static/media/docs/RE-DIS-SII_Final-Report_online.pdf.

I. Herkunftsnachweise

1. EU-Vorgaben

a) Definition und Funktion

HKN wurden bereits in der RL 2001/77/EG, der Vorgängerin der heutigen EE-RL, eingeführt.¹⁶ Nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. j) EE-RL ist ein HKN ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. HKN kommt damit lediglich eine Nachweisfunktion zu.¹⁷

Im Umkehrschluss lässt sich daraus folgern, dass sie darüber hinaus keine weitere Funktion haben, insbesondere nicht zur Inanspruchnahme einer Förderung berechtigen. Dies unterscheidet sie von sogenannten grünen Zertifikaten, welche in einigen Mitgliedstaaten als Förderinstrument für erneuerbare Energien dienen, wie auch in Erwägungsgrund Nr. 52 der EE-RL ausdrücklich klargelegt wird. Welche Funktion HKN zukommt, wird in Art. 15 der EE-RL nochmals verdeutlicht. Sie dienen ausweislich Art. 15 Abs. 1 EE-RL der Information des Verbrauchers über seinen Anteil von erneuerbaren Energien im Energiemix.

Ein weiteres zentrales Merkmal der HKN ist ihre freie Handelbarkeit. Während Art. 15 der EE-RL nicht auf die Handelsmodalitäten für HKN eingeht, trifft der Erwägungsgrund Nr. 52 hierzu eine deutliche Aussage. Demnach können HKN auch getrennt von der jeweiligen Energieeinheit, für die sie ursprünglich ausgestellt wurden, gehandelt werden.¹⁸ Entsprechend darf der – ohne HKN weiterverkaufte – Strom grüner Herkunft dann aber auch nicht mehr als Grünstrom vermarktet werden.¹⁹

¹⁶ Art. 5 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.

¹⁷ Der Kommissionsentwurf zur EE-RL 2009/28/EG sah zunächst vor, dass der Handel mit HKN auch der Erfüllung der nationalen Ziele für den Erneuerbaren-Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten dienen könne. Dieser Vorschlag hatte sich jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können; vgl. dazu: *Nilsson/Nilsson/Ericsson*, *The rise and fall of GO trading in European renewable energy policy: The role of advocacy and policy framing*, *Energy Policy* 27 (2009), S. 4454-4462; dazu auch eine Diskussion zu den Vor- und Nachteilen des Handels mit HKN zur nationalen Zielerreichung und dessen Vereinbarkeit mit mitgliedstaatlichen Fördersystemen durch *Ragwitz/González/Resch*, *Assessing the advantages and drawbacks of government trading of guarantees of origin for renewable electricity in Europe*, *Energy Policy* 37 (2009), 300-307; *Kahles*: *Kooperative Mechanismen im Elektrizitätsbinnenmarkt.*, 2014, S. 88f.

¹⁸ Vgl. auch Impact assessment zum Entwurf der EE-RL, Teil 1, SWD(2016) 418 final, S. 147.

¹⁹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, Erwägungsgrund 52.

b) Verpflichtende Ausstellung für EE-Strom

Für EE-Stromproduzenten müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 2 S. 1 EE-RL auf Antrag verpflichtend HKN ausstellen, während die Einführung von HKN im Kälte-/Wärme-Sektor nach Art. 15 Abs. 2 S. 2 EE-RL lediglich optional ausgestaltet ist. Ferner müssen die Mitgliedstaaten die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten HKN nach Art. 15 Abs. 9 EE-RL anerkennen. Somit können auch ausländische HKN zum Nachweis der Erneuerbaren-Eigenschaft gegenüber dem Endkunden verwendet werden.

c) Optionale Ausstellung von HKN für geförderten EE-Strom

HKN können von Seiten der Mitgliedstaaten für Erneuerbaren-Strom unabhängig von der Frage ausgestellt werden, ob dieselbe Strommenge schon von einem nationalen Fördermechanismus profitiert hat. Dies ist im EE-Richtlinientext aus Art. 15 Abs. 6 lit. d) ablesbar, da eine eventuell erhaltene Förderung als Mindestinhalt auf dem HKN anzugeben ist. Daraus lässt sich schließen, dass der gleichzeitige Erhalt von Förderung und HKN für Strom aus erneuerbaren Quellen möglich ist.

Gleichzeitig gibt Art. 15 Abs. 2 Uabs. 3 EE-RL den Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit, vorzusehen, dass einem Produzenten, der für dieselbe aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie einen Herkunftsnachweis erhält, keine Unterstützung gewährt wird.

d) Optionale Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung und der Vermarktung

HKN sind im Rahmen der Stromkennzeichnung nicht verpflichtend zu verwenden. Art. 15 Abs. 7 EE-RL legt in diesem Zusammenhang lediglich fest, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen den erforderlichen Nachweis über den EE-Anteil an ihrem Strommix auch mittels HKN führen können.

Nicht nur im Strombereich, sondern allgemein für den Fall, dass Energieversorger Energie aus erneuerbaren Quellen mit Bezug zu ökologischen oder sonstigen Vorteilen an Verbraucher vermarkten, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass diese Energieversorger „*summarisch Informationen*“ über die Menge oder den EE-Anteil verfügbar machen, Art. 15 Abs. 12 EE-RL. Dies ist aber für die Mitgliedstaaten nur optional und betrifft nur Anlagen, die nach dem 25.06.2009 in Betrieb genommen oder erweitert wurden.

e) Standardgröße und Mindestangaben

Ein HKN gilt nach Art. 15 Abs. 2 S. 4 EE-RL standardmäßig für 1 MWh und für jede Einheit erzeugte Energie wird nicht mehr als ein HKN ausgestellt, vgl. Art. 15 Abs. 2 Uabs. 2 EE-RL.

Art. 15 Abs. 6 EE-RL legt fest, welche Angaben HKN in der EU mindestens enthalten müssen: Demnach ist neben der Energiequelle, der Energieart (Elektrizität oder Wärme/Kälte), Anla-

genstandort, -typ und Kapazität, Datum der Inbetriebnahme der Anlage und der Energieerzeugung, dem ausstellenden Land und einer Identifikationsnummer auch anzugeben, ob die Anlage von einem Fördermechanismus profitiert hat. HKN enthalten demnach sehr genaue Angaben, welche aber nicht in gleicher Detailliertheit an den Endkunden weitergegeben werden müssen, vgl. Art. 3 Abs. 9 der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG.

f) Herkunftsnachweisregister

Zur Verwaltung des HKN-Handels führen die Mitgliedstaaten oder benannte zuständige Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten elektronische Register über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise, Art. 15 Abs. 4 EE-RL. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass diese elektronisch geführten Register zuverlässig funktionieren und betrugssicher ausgestaltet sind, Art. 15 Abs. 5 EE-RL.

g) Herkunftsnachweise für KWK-Strom

Bislang besteht auf europäischer Ebene keine Pflicht, HKN für KWK-Strom in der Stromkennzeichnung zu verwenden. Laut Art. 14 Abs. 10 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Eine Verpflichtung, diese HKN auch im Rahmen der Stromkennzeichnung einzusetzen, wird im Europarecht hingegen nicht vorgegeben.

2. Umsetzung im deutschen Recht

a) Definition und Funktion

HKN wurden zur Umsetzung der früheren Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2001/77/EG erstmals in das EEG 2004 aufgenommen.²⁰ Die europarechtliche Definition von HKN ist heute mit § 3 Nr. 29 EEG 2017 ins deutsche Recht umgesetzt. Ein HKN ist dabei ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 des EnWG nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Entsprechend des Sinn und Zwecks der Definition nach Art. 2 lit. j) EE-RL wird mit dem Verweis auf § 42 EnWG deutlich herausgestellt, dass HKN zum Nachweis im Rahmen der Stromkennzeichnung dienen. Was den Handel mit HKN betrifft, so wird direkt im Gesetzestext lediglich geregelt, dass das Umweltbundesamt HKN auf Antrag überträgt und eine solche Übertragung in einer elektronischen Datenbank registriert, vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 EEG 2017. Konkre-

²⁰ Vgl. ausführlicher zur rechtlichen Entwicklung: *Lehnert/Hoppenbrock* in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG*, 4. Auflage 2013, § 55, Rn. 4.

tere Regelungen hierzu hat der Verordnungsgeber im Rahmen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV)²¹ getroffen. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Übertragung von HKN auf das Konto eines Erwerbers sind in § 16 HkRNDV geregelt. Daneben ergibt sich aus der Regelung nach § 8 Abs. 3 HkRNDV im Umkehrschluss, dass HKN grundsätzlich unabhängig von der zugrunde liegenden Strommenge handelbar sind. Denn nur auf ausdrücklichen Antrag des Anlagenbetreibers wird in den Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe aufgenommen, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das es auch den Herkunftsnachweis überträgt. Koppelung von HKN und geliefertem Strom ist somit optional ausgestaltet und HKN somit grundsätzlich frei von der zugrunde liegenden Strommenge handelbar.²²

b) Doppelvermarktungsverbot

Nach deutschem Recht werden an Anlagenbetreiber keine HKN für den Strom ausgestellt, für den eine Zahlung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017. Über die derzeitigen EU-Vorgaben, die eine Ausstellung von HKN auch für geförderten Strom zulassen, hinausgehend (s.o. unter D.I.1.c), enthält das deutsche Recht damit ein Doppelvermarktungsverbot für geförderten Strom gemäß § 80 Abs. 1 EEG 2017 und passend dazu in § 80 Abs. 2 EEG das Verbot, HKN für geförderten Strom weiterzugeben.

Sinn und Zweck dieser im EEG 2004 eingeführten²³ Regelung ist es, die mehrfache kommerzielle Verwertung der positiven Umwelteigenschaften von Strom aus erneuerbaren Energien zu verhindern.²⁴ Daneben wird auch der Schutz des Verbrauchers vor doppelter finanzieller Belastung – durch Zahlung der EEG-Umlage und eines höheren Preises für Grünstrom – ins Feld geführt.²⁵ Infolge dieses Verbotes stehen Produzenten von Erneuerbaren-Strom vor der Entscheidung, ob sie eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, oder ihren Strom mittels HKN vermarkten.²⁶

²¹ Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012, BGBl. I S. 2147, zuletzt geändert durch Art. 126 des Gesetzes vom 29. März 2017, BGBl. I S. 626.

²² So auch *Lehnert/Hoppenbrock* in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG 2012, 4. Auflage 2013, § 55, Rn. 28; *Frenz* in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2015, § 55, Rn. 11; a.A. *Salje*, EEG 2014, 7. Auflage 2014, § 79, Rn. 11

²³ *Kahle* in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2014, § 56, Rn. 6.

²⁴ BT-Drs. 16/8148, S. 73.

²⁵ So *Schlacke* in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2013, § 56, Rn. 3; *Kahle* in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2014, § 56 Rn. 10; *Schlacke/Kröger*, Eine verfassungsrechtliche Bewertung der Kennzeichnung von marktprämien-geförderten Strom als Grünstrom“, NVwZ 2012, 919, 920.

²⁶ *Boemke* in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2015, § 80 Rn. 16.

c) Verwaltung des Herkunftsnachweisregisters durch das Umweltbundesamt

Die europarechtlichen Vorgaben zur mitgliedstaatlichen Verwaltung werden in § 79 EEG 2017 umgesetzt. Demnach stellt das Umweltbundesamt (UBA) HKN für nicht nach dem EEG geförderten Strom aus (Abs. 1 Nr. 1), überträgt sie auf Antrag und entwertet sie (Abs. 1 Nr. 2 und 3). Ausländische HKN werden gemäß § 79 Abs. 3 EEG 2017 vom UBA anerkannt, wenn sie den Vorgaben nach Art. 15 Abs. 6 und 9 der EE-RL entsprechen, mithin wenn sie alle Pflichtangaben zur Stromherkunft enthalten und kein Zweifel an ihrer Richtigkeit besteht.²⁷

Zur Verwaltung dieser Vorgänge führt das UBA eine elektronische Datenbank, das Herkunftsnachweisregister (HKNR), vgl. § 79 Abs. 4 EEG 2017.²⁸ In § 79 Abs. 6 EEG 2017 werden Auskunftspflichten für Nutzer des HKNR festgelegt, die u.a. dazu dienen, die notwendigen Informationen für die nach Art. 15 Abs. 6 EE-RL europarechtlich vorgesehenen Mindestangaben zu erhalten, die die HKN enthalten müssen. Weitere Einzelfragen zur Verwaltung des Herkunftsnachweisregisters hat der Gesetzgeber in Verordnungen ausgelagert, vgl. Art. 7 ff. Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)²⁹ sowie die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV).³⁰

d) Herkunftsnachweise für KWK-Strom

Den europarechtlichen Vorgaben in Art. 14 Abs. 10 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG entsprechend, existiert mit § 31 KWKG eine nationale Regelung zu HKN aus KWK-Strom. Diese dient im Wesentlichen der Umsetzung der europarechtlich geforderten Mindestangaben.³¹ Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen können für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) HKN beantragen.

Um einen KWK-HKN zu erhalten, ist der Antragsteller zu einer Reihe von Mindestangaben verpflichtet, die umfangreicher als bei EE-HKN ausgestaltet sind. Dies hängt mit dem Kriterium der hocheffizienten Erzeugung zusammen, das im Anhang der Energieeffizienzrichtlinie europarechtlich vorgegeben wird. Allerdings bestehen neben dem Anspruch auf Ausstellung von HKN keine weitergehenden Vorgaben zur Verwendung der HKN im nationalen Recht. So besteht etwa, anders als bei HKN für Strom aus erneuerbaren Energien, keine Verpflichtung, diese im Rahmen der Stromkennzeichnung zu nutzen. Die praktische Bedeutung von KWK-HKN in Deutschland ist daher sehr gering.³²

²⁷ Vgl. *Boemke* in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2015, §79 Rn. 7.

²⁸ Detaillierter zum Herkunftsnachweisregister (Stand 2012): *Hoffmann/Lehnert*: Das elektronische Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien: Rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe, ZUR 2012, 658 ff.

²⁹ Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

³⁰ Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

³¹ *Topp* in: Säcker (Hrsg.), Energierecht, Band 2, 3. Auflage 2014, § 9a KWKG, Rn. 1.

³² *Topp* in: Säcker (Hrsg.), Energierecht, Band 2, 3. Auflage 2014, § 9a KWKG, Rn. 1.

II. Stromkennzeichnung

1. EU-Vorgaben

Die Stromkennzeichnung zur Information des Endkunden ist in Art. 3 Abs. 9 Binnenmarkt-RL unter der Überschrift „*gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden*“ geregelt. Laut Art. 3 Abs. 9 lit. a) Binnenmarkt-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Stromlieferanten den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, „*verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise*“ in ihren Rechnungen und Werbematerialien angeben. Weiterhin ist gemäß Art. 9 Abs. 9 lit. b) Binnenmarkt-RL auf Informationen zu den Umweltauswirkungen, bezogen auf den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten zu verweisen. Dies gilt zumindest für Angaben zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall.

Es lohnt in diesem Zusammenhang aber auch, sich zu vergegenwärtigen, welche Punkte im Hinblick auf die Stromkennzeichnung europarechtlich *nicht* reguliert sind. Hier fällt vor allem ins Auge, dass die Ausweisung von EE-Strom in der Stromkennzeichnung offenbar nicht obligatorisch durch HKN erfolgen muss, da sich in Art. 3 Abs. 9 Binnenmarkt-RL keine entsprechende Vorschrift findet. Diese Lücke korrespondiert mit Art. 15 Abs. 7 der RL 2009/28/EG, welcher für Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Nachweis der Erneuerbaren-Eigenschaft durch HKN nur fakultativ ausgestaltet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten zwar den Vorgaben der EE-RL entsprechend HKN einrichten und führen müssen,³³ es den EVU aber allein nach den EU-Vorgaben freistünde, ob sie HKN zum Nachweis der Erneuerbaren-Eigenschaft auch tatsächlich nutzen wollen. Die Mitgliedstaaten können hier allerdings konkretisierende und auch strengere Regelungen schaffen.³⁴

2. Umsetzung im deutschen Recht

Die deutschen Regelungen zur Stromkennzeichnung basieren auf den EU-Vorgaben zur Stromkennzeichnung, gehen aber deutlich über deren bloße Umsetzung hinaus. Die hierfür maßgebliche Norm ist § 42 EnWG. Dort ist zunächst die Pflicht zur Ausweisung des europarechtlich vorgegebenen Erzeugungsmix nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG enthalten. Darüber hinaus wird allerdings auch die Ausweisung eines Produktmix verlangt, sofern das EVU eine Differenzierung zwischen Produkten mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, vgl. § 42 Abs. 3 EnWG. Zum Vergleich sind außerdem die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland anzugeben, § 42 Abs. 2 EnWG.³⁵ Des Weiteren müssen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG entsprechend der EU-Vorgaben Informationen über die Umweltauswirkungen des jeweiligen

³³ Vgl. auch *Schwidden* in: Ines Zenke/Ralf Schäfer, Energiehandel in Europa, 3. Aufl., 2012, § 7 Rn. 5.

³⁴ Vgl. zur Umsetzung im deutschen Recht unter Abschnitt D.II.2.a).

³⁵ Kritisch zur Stromkennzeichnung in § 42 EnWG: *Büdenbender*, Umweltschutz in der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes, DVBl. 2015, S. 1161 (1168).

Strommix angegeben werden. Auch hier müssen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben zumindest Informationen über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall angegeben werden.

Was die Ausweisung von erneuerbaren Energien betrifft, geht § 42 Abs. 5 EnWG einen – europarechtlich so nicht vorgegebenen – Weg, indem zwischen verschiedenen Kategorien von Erneuerbarem-Strom unterschieden wird: Zum einen Strom, dessen grüne Herkunft durch HKN nachgewiesen wird, zum anderen aus der EEG-Umlage finanziert Strom.³⁶ Im Folgenden soll ein Überblick über beide Arten der Ausweisung von Erneuerbarem-Strom in der deutschen Stromkennzeichnung gegeben werden.

a) Kennzeichnung von nicht durch das EEG gefördertem EE-Strom

Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Stromkennzeichnung liegt zunächst vor, wenn dessen EE-Eigenschaft durch HKN nachgewiesen werden kann, vgl. § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG.³⁷ Das deutsche Recht füllt somit den Spielraum, den die EE-RL belässt, dahingehend aus, dass für die Ausweisung von Grünstrom HKN verpflichtend zu verwenden sind. Dadurch soll die Richtigkeit der Stromkennzeichnung überprüfbar bleiben,³⁸ da HKN aufgrund ihrer Garantiefunktion den Nachweis liefern, dass die entsprechende Menge Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz eingespeist wurde.³⁹ Zur Anwendung in der Stromkennzeichnung kommen HKN dann, wenn ein EVU erworbene HKN vom UBA im Herkunftsnachweisregister entwerfen lässt.⁴⁰ Dann kann das EVU im Rahmen der Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG angeben, dass die entsprechende Menge Strom aus erneuerbaren Quellen stammt.

b) Kennzeichnung von EEG-gefördertem EE-Strom

Als zweite Kategorie sieht das EnWG nach § 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG die Ausweisung eines Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ vor. Dieser Anteil wird nicht mittels HKN nachgewiesen, sondern nach den besonderen Vorgaben des § 78 EEG 2017 rein bilanziell zugewiesen.

Der Grund für diese Regelung liegt im Doppelvermarktungsverbot, das sowohl die Ausstellung von HKN (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 6 HkrNDV), als auch die Weitergabe von HKN (§ 80 Abs. 2 EEG) für nach dem EEG gefördertem Strom verbietet (s.o.

³⁶ Daneben kann gem. § 42 Abs. 5 Nr. 3 EE-Strom auch nach dem im Rahmen des § 42 Abs. 4 EnWG ermittelten ENTSO-E-Energieträgermix ausgewiesen werden.

³⁷ Dazu auch *Wustlich/Müller*, Die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien im EEG 2012 – Eine systematische Einführung in die Marktprämie und die weiteren Neuregelungen zur Marktintegration, ZNER 2011, S. 380 (387).

³⁸ BT-Drs. 17/6072, S. 87.

³⁹ Umweltbundesamt: Was ist ein Herkunftsnachweis?, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-ein-herkunftsnachweis>.

⁴⁰ Ausführlich zum Herkunftsnachweisregister: *Hoffmann/Lehnert*: Das elektronische Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien: Rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe, : ZUR 2012, S. 658ff.

unter Abschnitt D.I.2.b).⁴¹ Daneben bewirkte das Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismusverordnung zum 01.01.2010⁴² eine Umstellung von einer physikalischen hin zu einer reinen finanziellen Wälzung der EEG-Kosten.⁴³ Da der Strom nicht mehr physikalisch geliefert wurde, konnte er auch nicht mehr wie bislang im Rahmen der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden. Aus dem EEG-Strom wird damit nicht eindeutig erzeugungsseitig zuordenbarer Strom im Sinne des § 42 Abs. 4 EnWG. Um dennoch die grüne Eigenschaft des geförderten Stroms gegenüber dem Letztverbraucher darzustellen, quasi als eine Art Gegenleistung für die Zahlung der EEG-Umlage durch den Endkunden,⁴⁴ wurde im EEG 2012 die Ausweisung des EEG Stroms in der Stromkennzeichnung entsprechend der gezahlten EEG-Umlage eingeführt.⁴⁵

Gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2017 wird die EEG-Umlage mit Hilfe des sogenannten EEG-Quotienten in Verhältnis zur gesamten durch das EVU an die Endverbraucher gelieferte Strommenge gesetzt. Der in Absatz 3 geregelte EEG-Quotient setzt die vom EVU bezogene Strommenge zur Höhe der insgesamt von seinen Kunden bezahlten EEG-Umlage in Bezug.⁴⁶ Ergebnis der Regelung ist, dass der ausgewiesene Anteil des EEG-Stroms nicht der nach den Vertragsbeziehungen des EVU bezogenen Strommenge aus EEG-Anlagen entspricht, sondern sich an der seitens des EVU gezahlten EEG-Umlage orientiert.⁴⁷ Damit erfolgt die Ausweisung des EEG-Anteils unabhängig vom tatsächlichen Beschaffungsverhalten der EVU.

Eine weitere Umschichtung der Anteile wird durch die Besondere Ausgleichsregelung in §§ 63-68 EEG 2017 bewirkt. Diese bewirkt, dass der gegenüber Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil des EEG-Stroms von EVU zu EVU in Abhängigkeit der Tatsache variiert, wie viele privilegierte Letztverbraucher das EVU beliefert. Da privilegierte Unternehmen teilweise von der EEG-Umlage befreit sind, entrichten EVU, die viele solcher Kunden beliefern, eine niedrigere EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber und weisen dementsprechend in ihrem Unternehmensmix⁴⁸ gegenüber nicht privilegierten Letztverbrauchern auch einen niedrigeren EEG-

⁴¹ BT-Drs. 17/6072, S. 87.

⁴² Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009, BGBl. I, S. 2101.

⁴³ BT-Drs. 17/6071, S. 87.

⁴⁴ BT-Drs. 17/6071, S. 87.

⁴⁵ BT-Drs. 17/6072, S. 87.

⁴⁶ Vgl. auch *Wustlich/ Müller* Die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien im EEG 2012 – Eine systematische Einführung in die Marktprämie und die weiteren Neuregelungen zur Marktintegration, ZNER 2011, S. 380 (386).

⁴⁷ *Schlacke* in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Auflage 2013, § 54, Rn. 1.

⁴⁸ Eine Richtigstellung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen der Angaben zum Produktmix nach § 42 Abs. 3 EnWG, vgl. *Maß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 12, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

Stromanteil aus, obwohl diese deutschlandweit die EEG-Umlage in identischer Höhe bezahlen.⁴⁹

c) Kennzeichnung von EE-Strom als Anteil des ENTSO-E Mix

Mengenmäßig weniger bedeutsam ist die Ausweisung des EE-Stroms anhand des ENTSO-E Energieträgermix nach § 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG, da dieser im Vergleich zu den beiden anderen Kategorien lediglich eine Auffangkategorie bildet. Damit verbleibt für § 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG nur noch ein sehr enger Anwendungsbereich: EE-Strom, der nicht nach dem EEG gefördert wurde und der nicht mittels HKN vermarktet wurde. Faktisch handelt es sich hierbei also um diejenigen Strommengen, für die HKN wegen Zeitablauf zwangsentwertet wurden.⁵⁰ Auch hierbei handelt es sich um eine lediglich bilanziell zugewiesene Strommenge. Die Berechnung erfolgt nach § 42 Abs. 4 EnWG. Es darf somit derjenige EE-Anteil ausgewiesen werden, der statistisch im ENTSO-E Mix auf erneuerbare Energien entfällt. Allerdings abzüglich der schon nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 und 2 EnWG berücksichtigten Anteile, um Doppelzählungen zu vermeiden.

d) Vorgaben zur Darstellung der Informationen im Rahmen der Stromkennzeichnung

Zur Ausgestaltung der Stromkennzeichnung im Detail ermächtigt § 42 Abs. 8 EnWG die Bundesregierung, im Rahmen einer Rechtsverordnung Vorgaben zur Darstellung der Informationen der Abs. 1-4 zu machen, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur nach § 42 Abs. 8 S. 2 EnWG berechtigt, diese Vorgaben durch Festlegung zu bestimmen.

Von beiden Kompetenzen wurde bislang allerdings noch kein Gebrauch gemacht, zumal die Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 8 EnWG vor allem für den Fall vorgesehen wurde, dass die beteiligten Wirtschaftskreise sich nicht auf ein Kennzeichnungsmodell einigen können,⁵¹ um damit auf die Branche gewissen Druck auszuüben.⁵² In der Praxis wird daher der Leitfaden des BDEW zum Thema „Stromkennzeichnung“⁵³ herangezogen, der jährlich aktualisiert wird.

⁴⁹ *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 12, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁵⁰ So auch BDEW, Leitfaden Stromkennzeichnung, Stand: August 2016, S. 25, abrufbar unter: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/\\$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf).

⁵¹ BT-Drucks. 15/3917, S. 67.

⁵² *Hellermann* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 42 Rn. 48.

⁵³ BDEW, Leitfaden Stromkennzeichnung, Stand: August 2016, abrufbar unter: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/\\$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf).

III. Ergebnis

Die deutschen Regelungen zur Ausstellung und Verwendung von Herkunftsnachweisen gehen zwar im Wesentlichen auf europäische Vorgaben im Rahmen der EE-RL und der Strombinnenmarkt-RL zurück, gestalten diese teilweise jedoch deutlich differenzierter aus. Dies liegt u.a. darin begründet, dass der europäische Gesetzgeber im Rahmen der allgemeinen Stromkennzeichnung den Mitgliedstaaten mit Art. 3 Abs. 9 Strombinnenmarkt-RL weitaus weniger Vorgaben macht, als im Bereich der Herkunftsnachweise nach Art. 15 EE-RL, die teils recht detaillierte Vorgaben, aber auch Ausgestaltungsfreiheiten für die Mitgliedstaaten beinhalten.

Wesentliche Merkmale der Umsetzung im deutschen Recht sind, dass nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 HKN nur für ungeförderten EE-Strom, und nicht für EEG-geförderten Strom, ausgestellt werden und darüber hinaus für nach dem EEG geförderten Strom das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG 2017 gilt. Den EE-Stromanteil müssen die EVU zwar, wie europarechtlich gefordert, gegenüber dem Verbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG ausweisen. Für den EEG-Stromanteil geschieht dies allerdings nicht durch die Verwendung von HKN oder durch anderweitige Abbildung des tatsächlichen Bezugsverhaltens des jeweiligen EVU, sondern pauschalisiert entsprechend der EEG-Umlage nach § 78 EEG 2017. Speziell in dieser Hinsicht interpretieren die deutschen Regelungen die europäischen Vorgaben somit sehr weit.

E. Kritik am System der Stromkennzeichnung in Deutschland

Das derzeitige System der Ausweisung des EEG-Anteils und der Verwendung von Herkunftsnachweisen im Rahmen der Stromkennzeichnung sieht sich verschiedentlich geäußerten Kritikpunkten ausgesetzt.⁵⁴ Die wichtigsten Punkte sollen im Folgenden überblicksartig dargestellt sowie europarechtlich eingeordnet werden.

⁵⁴ Vgl. zusammenfassend mit Lösungsvorschlägen: *Seebach/Timpe/Prahl/Lucha/Lehnert/Rühr*, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 18.08.2017, S. 4 ff.; vgl. auch: *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf; *Maaß*: Kurzfristig umsetzbare Option zur Verbesserung der Stromkennzeichnung. Kurzgutachten des Hamburg Instituts für LichtBlick SE, 2016, abrufbar unter: [https://lbsflibraries.blob.core.windows.net/sflibs/docs/default-source/news-\(pdf\)/2016/hamburg-institut-gutachten-stromkennzeichnung-2016.pdf?sfvrsn=0](https://lbsflibraries.blob.core.windows.net/sflibs/docs/default-source/news-(pdf)/2016/hamburg-institut-gutachten-stromkennzeichnung-2016.pdf?sfvrsn=0); *Lehnert/Sösemann*, Die Vermarktung von EEG-Strom als Grünstrom: Aktueller Rechtsrahmen und geplante Änderungen im EEG 2016, ZNER 2016, 111, 113 ff.; *Meister/Kott/Obelode*, Herkunftsnachweise und verpflichtende Direktvermarktung – Die Zeit ist reif für eine differenzierte Grünstromkennzeichnung, ER 2015, 105 ff.

I. Ausweisung des EEG-Anteils

In der Kritik am System der deutschen Stromkennzeichnung steht die Ausweisung des EEG-Stromanteils entsprechend der EEG-Umlage nach § 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG 2017 im Mittelpunkt.

1. Kritik aus der Branche

Aus Sicht der Ökostromanbieter wird als Kritikpunkt vor allem vorgebracht, dass der EEG-Anteil unabhängig vom realen Beschaffungsverhalten des Stromanbieters ausgewiesen werde.⁵⁵ Im Gegenzug verkleinere sich der Anteil der restlichen Strombestandteile nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG entsprechend. So werde dem Kunden ein kleinerer Anteil von Strom aus fossilen Energieträgern und Atomkraft ausgewiesen, als ihr EVU nach seinen vertraglichen Beziehungen von den Stromerzeugern tatsächlich beziehe.⁵⁶

Gerade mit steigender Menge von EEG-Strom im Netz nivellierten sich dadurch die Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietern zunehmend, da der auszuweisende EEG-Anteil immer größer werde. Die Stromportfolios von Ökostromanbietern und konventionellen Anbietern dürften sich damit zunehmend angleichen.⁵⁷ So erhalte der Verbraucher kein realistisches Bild von der Beschaffungspolitik seines Versorgers und der Anreiz sinke, zu einem nach ökologischen Gesichtspunkten wirtschaftenden EVU zu wechseln. Dies stelle einen Wettbewerbsnachteil für Ökostromanbieter dar, deren ökologisches Profil sich so weniger stark von konventionellen Stromtarifen abhebe.⁵⁸ Dieser Kritik wird wiederum von anderer Seite entgegengesetzt, dass durch die Ausweisung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung der notwendige Zusammenhang zur Finanzierung der erneuerbaren Energien hergestellt werde. Da die Verbraucher über die EEG-Umlage den Erneuerbaren-Strom gemeinsam finanzierten, sei

⁵⁵ *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 10 ff., abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁵⁶ Vgl. *Kahle* in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG 2012, 4. Aufl. 2014, § 54 Rn. 11.

⁵⁷ *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 12 f., abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁵⁸ Zu diesem Gesichtspunkt der Kundensouveränität: *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 13., abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf; *Maaß*: Kurzfristig umsetzbare Option zur Verbesserung der Stromkennzeichnung. Kurzgutachten des Hamburg Instituts für LichtBlick SE, 2016, abrufbar unter: [https://lbsflibraries.blob.core.windows.net/sflibs/docs/default-source/news-\(pdf\)/2016/hamburg-institut-gutachten-stromkennzeichnung-2016.pdf?sfvrsn=0](https://lbsflibraries.blob.core.windows.net/sflibs/docs/default-source/news-(pdf)/2016/hamburg-institut-gutachten-stromkennzeichnung-2016.pdf?sfvrsn=0).

der EEG-Anteil auch gegenüber allen Verbrauchern gleichermaßen auszuweisen.⁵⁹ Im Folgenden soll erörtert werden, ob und inwiefern sich die genannten Kritikpunkte auf europarechtliche Argumente stützen können.

2. Europarechtliche Problematik

Bislang lediglich vereinzelt diskutiert wird ein Verstoß der deutschen Stromkennzeichnung gegen die Vorgaben der Binnenmarkt-Richtlinie.⁶⁰ So legt Art. 3 Abs. 9 lit. a) Binnenmarkt-RL fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die EVU gegenüber den Endkunden den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix angeben müssen, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr „verwendet“ hat. Der Wortlaut spreche somit dafür, dass nur die Kennzeichnung des tatsächlich verwendeten Stroms europarechtskonform sei, nicht ein bilanziell zugerechneter.⁶¹ Ob sich dieser Schluss bereits allein aus dem Wortlaut ziehen lasse, wird an anderer Stelle zwar bezweifelt, ein europarechtliches Restrisiko aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen.⁶²

Neben dem Wortlaut sind die europarechtlichen Regelungen über die Stromkennzeichnung aber auch nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Dieser besteht vor allem darin, Verbrauchern transparente, leicht zugängliche und vergleichbare Informationen über die Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) der Elektrizitätserzeugung zu verschaffen.⁶³ Zumindest bezüglich des Aspekts der Vergleichbarkeit erscheinen Zweifel an der Euro-

⁵⁹ Seebach/Timpe/Prahl/Lucha/Lehnert/Rühr, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 18.08.2017, S. 6.

⁶⁰ Seebach/Timpe/Prahl/Lucha/Lehnert/Rühr, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 18.08.2017, S. 5, 7; Sensfuß et al., Vorhaben IV - Instrumentelle und rechtliche Weiterentwicklung des EEG, Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gemäß § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, S. 319 f., abrufbar unter: http://www.isi.fraunhofer.de/isi-wAssets/docs/x/de/publikationen/eeg_eb_2011_recht_bf.pdf; Maaß/Praetorius: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 11., abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁶¹ Maaß/Praetorius: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 11., abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁶² Sensfuß et al., Vorhaben IV - Instrumentelle und rechtliche Weiterentwicklung des EEG, Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gemäß § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, S. 319 f.

⁶³ Vgl. bereits Erwägungsgrund 25 RL 2003/54/EG.

parechtskonformität der Ausweisung des Anteils von EEG-Strom nach § 78 EEG 2017 angebracht.⁶⁴ Denn hierdurch werden die Unterschiede zwischen Grün- und Graustromtarifen nivelliert und dem Verbraucher dadurch der Erhalt von vergleichbaren Informationen über die CO₂-Emissionen des Energieträgermix erschwert. Graustromtarife weisen dadurch einen erheblichen EE-Anteil auf, ohne dass hiermit eine Aussage über die verursachten CO₂-Emissionen verbunden wäre.

Die mangelnde Vergleichbarkeit wird daneben nochmals durch die Besondere Ausgleichsregelung verstärkt, aufgrund derer nicht privilegierten Letztverbrauchern wegen der Kundenstruktur ihres EVU (entsprechend dem Anteil an privilegierten stromintensiven Unternehmen) im Rahmen von dessen Unternehmensmix ein niedrigerer EEG-Stromanteil ausgewiesen wird, als sonstigen Letztverbrauchern.⁶⁵ Der europarechtliche Zweck der Stromkennzeichnung ist es, dem Verbraucher in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix des Lieferanten auszuweisen. Das derzeitige System in Deutschland liefert allerdings keine vergleichbare Angabe über den Anteil der Energiequellen, sondern verzerrt die Stromkennzeichnung anhand des zweckwidrigen Kriteriums der Anzahl der belieferten stromintensiven Unternehmen.

II. Keine Vermittlung von Zusatzinformationen

Aufgrund der Nachfrage von Verbraucherseite und mittels Nutzung von HKN und deren Einsatz im Rahmen der Stromkennzeichnung entwickelte sich ein relevanter Markt für Ökostromtarife.⁶⁶ Umweltbewusste Verbraucher sind demnach bereit, für die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen einen höheren Preis zu bezahlen.⁶⁷ Untersuchungen zeigen jedoch auch, dass die Vorstellungen der Verbraucher über deren Qualität oftmals mit der tatsächlichen Aussagekraft der Stromkennzeichnung von EE-Strom nicht übereinstimmen.⁶⁸ Im Folgenden werden die am häufigsten genannten Aspekte aufgegriffen.

⁶⁴ Keine rechtlichen Einwände sehen demgegenüber *Seebach/Timpe/Prahl/Lucha/Lehnert/Rühr*, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 18.08.2017, S. 7.

⁶⁵ Vgl. hierzu unter D.II.2.b).

⁶⁶ *Reichmuth et al.*, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 22ff., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014 Marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁶⁷ Vgl. dazu ausführlicher BEUC mapping report: Current practices in voluntary and consumer-driven renewable electricity markets, 2016, S. 19, abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

⁶⁸ BEUC mapping report: Current practices in voluntary and consumer-driven renewable electricity markets, 2016 S. 5, abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

1. „Zusätzlichkeit“ und Lokalität des EE-Ausbaus

Untersuchungen legen nahe, dass Verbraucher, die sich für einen Ökostromtarif entscheiden, in der Regel die Stromproduktion durch erneuerbare Energien fördern, also durch den Bezug von EE-Strom den wirtschaftlichen Betrieb und den weiteren Ausbau von solchen Anlagen ermöglichen wollen.⁶⁹ Diese mangelnde „Zusätzlichkeit“ wird auch im Falle des sog. „Greenwashing“ bemängelt.⁷⁰ Darunter wird der Vorwurf verstanden, dass EVU, die beim Einkauf auf Graustrom setzen, ihre Strombilanz durch Erwerb von HKN grünfärben können, ohne dass dadurch ein wesentlicher Mehrwert für die Energiewende entstünde.⁷¹ Zuletzt wird in der Diskussion um das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ im Rahmen der Stromkennzeichnung als problematisch angesehen, dass durch Bezug eines Ökostromtarifs nicht notwendigerweise die Energiewende „vor Ort“ oder zumindest im eigenen Land gefördert wird. So stammen im Falle Deutschlands die verwendeten HKN in den meisten Fällen aus bereits bestehenden Anlagen im Ausland.⁷² So machen die für Strom aus teilweise schon lange bestehenden und abgeschriebenen Wasserkraftwerken⁷³ ausgestellten HKN einen beträchtlichen Teil des Gesamtvolumens der europaweit gehandelten HKN aus.⁷⁴ Die meisten HKN kommen aus Norwegen.⁷⁵

⁶⁹ Vgl. BEUC mapping report: Current practices in voluntary and consumer-driven renewable electricity markets, 2016, S. 19 ff., abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

⁷⁰ Ausführlich zu Glaubwürdigkeit und Transparenz auf dem Ökostrommarkt: Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 6ff., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁷¹ Vgl. dazu auch: Maaß/Praetorius: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 14, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁷² Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 60, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁷³ Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 143, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁷⁴ Vergleiche dazu die Statistiken in: BEUC mapping report: Current practices in consumer-driven renewable electricity markets, 2016, S. 25-26, abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

⁷⁵ Im Jahr 2011 wurden in Norwegen 125,1 TWh Strom produziert und HKN entsprechend einer Strommenge von 98,1 TWh ins Ausland verkauft, vgl. dazu den Artikel „Du kjøper 'skitten' strøm“, erschienen in der norwegischen Zeitschrift TU vom 11.6.2012, abrufbar unter: <https://www.tu.no/artikler/du-kjoper-skitten-strom/244282>; vgl. auch Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 61, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf. Zudem ist die Nachfrage nach HKN in Norwegen selbst sehr niedrig, da die norwegischen Verbraucher ohnehin wissen, dass ihr physikalisch tatsächlich bezogener Strom zu 95,3 % aus erneuerbaren Quellen kommt (Stand 2011). Insofern ist die Bereitschaft gering, zusätzlich Geld für über HKN auch als grün deklarierten Strom zu zahlen, vgl. „Opprinnelsesgarantier gjør norsk industri «klimafiendtlig»“ erschienen in der norwegischen Zeitschrift TU vom 15.8.2013, abrufbar unter: <https://www.tu.no/artikler/industri-opprinnelsesgarantier-gjor-norsk-industri-klimafiendtlig/232980>.

Da in der Vergangenheit das Angebot regelmäßig die Nachfrage überstieg,⁷⁶ lag der Preis für HKN zudem regelmäßig auf einem sehr niedrigen Stand.⁷⁷ Hieraus resultiert die bisherige Annahme, dass der Verkauf von HKN nach den bisherigen Marktbedingungen keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zur Refinanzierung neuer EE-Anlagen in Deutschland leisten kann. Insbesondere ist die Förderung nach dem EEG für Anlagenbetreiber daher attraktiver als die Vermarktung ihres Stroms mittels HKN. Ob aktuelle und künftige Entwicklungen des Marktumfelds, z.B. ein sinkender Förderbedarf und/oder eine steigende Nachfrage von Unternehmen nach HKN neben oder in Kombination mit der vermehrten Nutzung von PPA, diese Situation zu ändern vermögen, bleibt zu beobachten.⁷⁸

Aus dem Blickwinkel der eigentlich angestrebten Transparenz und Verständlichkeit des HKN-Systems haben die genannten Ausprägungen des HKN- und Stromkennzeichnungssystems für den Verbraucher einerseits tatsächlich erhebliches Verwirrungspotential.⁷⁹ Andererseits entspricht auch diese Ausprägung des HKN-Systems der im EU-Recht angelegten Funktion von HKN, gegenüber dem Endkunden ausschließlich einen Nachweis über die Menge und die Erneuerbaren-Eigenschaft seines Stroms zu erbringen, aber keine Auskunft über sonstige qualitative Eigenschaften, etwa das Alter der Anlagen, zu geben.⁸⁰

Zudem ist es aufgrund der in der EE-RL vorgesehenen europaweiten Handelbarkeit der HKN für Versorger möglich, erneuerbare Strommengen aus Altanlagen im Ausland zu vermarkten, ohne dass es dabei notwendigerweise zu der vom Verbraucher erwarteten Erhöhung des EE-

⁷⁶ Ein großer Teil des Angebots stammt aus norwegischen Wasserkraftwerken, vgl. BEUC mapping report: Current practices in consumer-driven renewable electricity markets., S. 27f., abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf; die Nachfrage nach HKN in Norwegen selbst ist v.a. deshalb so niedrig, weil die norwegischen Verbraucher ohnehin wissen, dass ihr physikalisch tatsächlich bezogener Strom zu 95,3 % aus erneuerbaren Quellen kommt (Stand 2011). Insofern ist die Bereitschaft gering, zusätzlich Geld für über HKN auch als grün deklarierten Strom zu zahlen, vgl. Artikel „Opprinnelsesgarantier gjør norsk industri «klimafiendtlig»“, in TU vom 15.8.2013, abrufbar unter: <https://www.tu.no/artikler/industri-opprinnelsesgarantier-gjor-norsk-industri-klimafiendtlig/232980>.

⁷⁷ Es existiert keine zentrale Handelsplattform für HKN. Die Preise können demnach je nach Produkt und Handelsplatz variieren. Der Preis für das Standardprodukt von HKN aus skandinavischer Wasserkraft lag in der Vergangenheit um 0,2 €/MWh, vgl. Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 142, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁷⁸ Aktuelle Marktanalysen gehen derzeit von tendenziell steigenden Marktpreisen und einem Preisniveau für HKN aus skandinavischer Wasserkraft von 0,5 €/MWh aus, vgl. z.B.: Oslo Economics, Analysis of the trade in Guarantees of Origin, OE-report 2017-58, S. 5, abrufbar unter: <https://www.energinorge.no/contentassets/ac0b5a4fc38b4111b9195a77737a461e/analysis-of-the-trade-in-gos.-oslo-economics.pdf>.

⁷⁹ BEUC mapping report: Current practices in voluntary and consumer-driven renewable electricity markets, 2016, S. 20, abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

⁸⁰ Vgl. Erwägungsgrund 52 EE-RL; vgl. auch Schwidden in: Zenke/ Schäfer, Energiehandel in Europa, 3. Aufl. 2012, § 7 Rn. 35. Neben HKN spielt die Zertifizierung mit speziellen Ökostromlabeln eine große Rolle; vgl. dazu eine Übersicht zu den verschiedenen Labeln unter: Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 22 ff., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

Anteils an der Stromerzeugung in Deutschland kommen muss. Daneben bestehen uneinheitlichen Regelungen der Mitgliedstaaten zum Nebeneinander von Förderung und Ausstellung von HKN. Denn die EE-RL stellt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie HKN für Strommengen ausstellen wollen, die eine Förderung erhalten. Während nach dem EEG Anlagenbetreiber, die eine Förderung erhalten, nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG keinen Anspruch auf Ausstellung von HKN haben, ist in den meisten anderen Mitgliedstaaten eine Kombination von beidem möglich,⁸¹ so auch in den wasserkraftreichen Ländern Norwegen, Schweden und Österreich.⁸² Da derzeit der größte Teil des deutschen Stroms aus erneuerbaren Quellen durch das EEG gefördert wird,⁸³ werden nur verhältnismäßig wenige HKN für Strom deutscher Herkunft ausgegeben. Dies hat zur Folge, dass die EVU die Nachfrage nach Grünstrom durch Ankauf von HKN zumeist aus dem Ausland decken.⁸⁴ Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Situation ändert, wenn demnächst erstmals Anlagen weiter betrieben werden, deren Förderdauer nach dem EEG abgelaufen ist.

Zusammenfassend lässt sich somit einerseits festhalten, dass Verbraucher – häufig entgegen ihrer Erwartungen – derzeit nicht damit rechnen können, durch die Wahl eines Ökostromtarifs auf Basis von HKN zur Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Deutschland oder in ihrer Umgebung unmittelbar beizutragen.⁸⁵ Dies liegt andererseits allerdings in den europarechtlichen Vorgaben begründet, die Aussagen über eine „Zusätzlichkeit“ des Strombezugs überhaupt nicht bezwecken. In dem von den rechtlichen Vorgaben nicht abgedeckten Bereich der „Zusätzlichkeit“ können daher Ökostromlabel eine wichtige Rolle zur Orientierung der Verbraucher darstellen.⁸⁶

⁸¹ *Maaß/Praetorius*: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 14, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁸² Bzgl. Schweden und Norwegen: *Reichmuth et al.*, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 116, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf, bzgl. Österreich, wo HKN für geförderte Anlagen an Stromlieferanten verteilt wird, die auch damit handeln können: *E-Control*, Stromkennzeichnungsbericht 2016, S. 25f., abrufbar unter: <https://www.e-control.at/documents/20903/388512/e-control-stromkennzeichnungsbericht-2016.pdf/fd951131-9d0c-401e-8565-d45b73f39a3f>.

⁸³ Im Jahr 2015 wurden 163 TWh des deutschen EE-Stroms von dem EEG geförderten Anlagen produziert, 25 TWh stammten aus ungeforderten Anlagen, BMWi: Erneuerbare Energien in Zahlen. Nationale und internationale Entwicklung 2015, S. 23, abrufbar unter: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/erneuerbare-energien-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁸⁴ Eine Übersicht über Import und Export von HKN aus und nach Deutschland bietet *Reichmuth et al.*, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 105 ff., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁸⁵ Diese Schlussfolgerung auch in *Reichmuth et al.*, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 146, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

⁸⁶ Vgl. dazu eine Übersicht zu den verschiedenen Labeln unter: *Reichmuth et al.*, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 22 ff., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

2. Ökologische Qualität der EE-Stromerzeugung

Bezüglich der Aussagekraft der Nutzung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung wird kritisiert, dass HKN zwar Aussagen über die Menge und die generelle Erneuerbaren-Eigenschaft des Stroms geben würden, aber keine nähere Bewertung der näheren ökologischen Qualität der Stromgewinnung zuließen.⁸⁷ So erhalte der Verbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung mittels HKN keine Informationen darüber, welche positiven oder negativen Umweltauswirkungen entsprechende Erzeugungsanlagen haben (z.B. über Umweltauswirkungen von Wasserkraftwerken oder ob eine Biogasanlage als nachhaltig zertifizierte Biomasse verwendet).⁸⁸

Auch die Aussagekraft von HKN bezüglich der Bewertung der ökologischen Qualität des Stroms ist allerdings durch das Europarecht vorgegeben: Soweit die in Art. 15 Abs. 6 der EE-RL vorgegebenen Mindestangaben für HKN eingehalten sind, haben die Mitgliedstaaten ausländische HKN gemäß Art. 15 Abs. 19 EE-RL anzuerkennen. Insofern scheidet etwa die Möglichkeit aus, im nationalen Alleingang nur HKN mit ökologisch aussagekräftigeren Angaben anzuerkennen. Da es sich nur um Mindestangaben handelt, könnten allerdings prinzipiell für inländisch ausgestellte HKN durchaus zusätzliche Angaben vorgeschrieben werden.

III. Ergebnis

Am derzeitigen System der Stromkennzeichnung werden vor allem die unabhängig vom realen Beschaffungsverhalten erfolgende pauschale Ausweisung des EEG-Anteils durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie die mangelnde Vermittlung von Zusatzinformationen zur sog. „Zusätzlichkeit“, lokalen Verankerung oder näheren ökologischen Qualität des EE-Stroms durch Herkunftsnachweise kritisiert.

Während im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Transparenz und Verständlichkeit der Stromkennzeichnung womöglich einige Kritikpunkte ihre Berechtigung haben, kann sich allerdings allein die Kritik an der pauschalen Ausweisung des EEG-Anteils nach § 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG 2017 auf rechtliche Argumente stützen. Denn hierdurch wird die europarechtlich geforderte Vergleichbarkeit der Informationen für die Verbraucher über die Umweltauswirkungen der Elektrizitätserzeugung nicht gewährleistet. Bereits unter dem geltenden Rechtsrahmen erscheint die derzeitige Form der Stromkennzeichnung somit zumindest teilweise reformbedürftig.

⁸⁷ Reichmuth et al, Marktanalyse Ökostrom, Endbericht, 2014, S. 176, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oe-kostrom_0.pdf.

⁸⁸ Dies stellt gerade den Unterschied zu Ökostromlabeln dar, vgl. Umweltbundesamt: Was unterscheidet einen Herkunftsnachweis von einem Ökostromlabel?, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-unterscheidet-einen-herkunftsnachweis-von-einem>.

F. Die Reformvorschläge für den Zeitraum 2020 bis 2030

Im Rahmen des sog. „Winterpakets“ hat die EU-Kommission auch ihren Initiativvorschlag für eine neue EE-Richtlinie vorgestellt, der u.a. auch Reformvorschläge für das Recht der HKN und der Stromkennzeichnung enthält.⁸⁹ Auf Grundlage dieses Vorschlags haben sowohl das EU-Parlament,⁹⁰ als auch der Rat⁹¹ ihre Positionen in Form von Änderungsvorschlägen formuliert, die nunmehr bald im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zwischen diesen beteiligten Organen verhandelt werden (sog. „Trilog“). Eine Einigung über eine endgültige Fassung der EE-RL ist bislang noch im Rahmen der bulgarischen Ratspräsidentschaft bis Mitte 2018 geplant. Anschließend muss die Einigung noch formell durch Rat und Parlament bestätigt werden. Die Frist zur Umsetzung der Neuregelungen in das nationale Recht ist in den Fassungen der Kommission, des Parlaments sowie des Rates gleichlautend bis spätestens zum 30.06.2021 vorgesehen (Art. 33 Abs. 1 EE-RL-Entwurf). Im Folgenden werden die vorliegenden Vorschläge zusammengefasst und im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage ausgewertet.

I. Der Vorschlag der EU-Kommission

1. Funktion der HKN

Auch im Rahmen der neuen Regelungsvorschläge bleiben die HKN auf ihre quantitative Nachweisfunktion gegenüber Endkunden beschränkt. Dies stellt die Kommission auch im *Impact Assessment* zum Entwurf der neuen EE-RL deutlich heraus:

„The GO system is not intended to be a support scheme for encouraging new renewable generation capacity or be used as a means of achieving national renewable energy targets.“⁹²

Herkunftsnachweisen soll somit auch künftig keine Funktion für die Mitgliedstaaten zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 3 festgelegten Ziele der EE-RL zukommen, vgl. Art. 19

⁸⁹ COM(2016) 767 final vom 23.2.2017, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

⁹⁰ Europäisches Parlament, angenommene Texte, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)), P8_TA-PROV(2018)0009.

⁹¹ Der Rat hat am 18.12.2018 seine allgemeine Ausrichtung zur Neufassung der EE-RL beschlossen: *Council of the European Union, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources (recast)*, 20.12.2017, 15893/17, Interinstitutional File: 2016/0382(COD). Der Beschluss fiel auf Basis des Kompromissvorschlags vom 13.12.2017: *Council of the European Union, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources (recast) - General approach*, 15236/17, Interinstitutional File: 2016/0382 (COD).

⁹² Impact assessment zum Entwurf der EE-RL, Teil 1, SWD(2016) 418 final, S. 54.

Abs. 2 Uabs. 4 EE-RL-Entwurf. Sie behalten somit ihre reine Nachweisfunktion gegenüber dem Endkunden.

2. Ausweitung des Anwendungsbereichs von HKN

a) Verpflichtende Ausstellung auch für Wärme/Kälte und Gas

Wie aus Art. 19. Abs. 2 Satz 1 des Kommissionsentwurfs hervorgeht, soll die Ausstellung von HKN in Zukunft nicht auf EE-Strom beschränkt bleiben, sondern für jegliche Energie aus erneuerbaren Quellen gelten, also auch etwa für Wärme/Kälte und Gas aus erneuerbaren Energien möglich sein. Damit wird der Anwendungsbereich der HKN deutlich ausgeweitet, auch wenn Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin der wichtigste Anwendungsfall bleiben dürfte.

b) Optionale Ausstellung von HKN für konventionelle Energien

Laut Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Kommissionsentwurfs dürfen Mitgliedstaaten die Entscheidung treffen, HKN auch für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen auszustellen. Damit fände die etwa in Österreich⁹³ (aber beispielsweise auch in der Schweiz)⁹⁴ praktizierte verpflichtende Vollkennzeichnung, wonach HKN für alle Stromquellen ausgegeben werden, eine europarechtliche Verankerung.⁹⁵ Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen wäre damit auch das schwedische System, in dem Anlagenbetreiber auf Anfrage auch HKN für aus fossilen Quellen oder Kernenergie produzierten Strom erhalten, um damit freiwillig dessen Herkunft zu belegen.⁹⁶

Allerdings widerspricht die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von HKN dem Wortlaut der Definition für HKN in Art. 2 lit. h des Richtlinienentwurfs, wonach HKN dem Endkunden die Herkunft aus seiner Energie aus „*erneuerbaren*“ Quellen belegen sollen. Die Definition wäre somit auch im Hinblick auf fossile Energieträger und Kernenergie entsprechend durch den europäischen Gesetzgeber zu ergänzen.

3. HKN und staatliche Förderung von erneuerbaren Energien

Der Kommissionsentwurf für die neue EE-RL ordnet das Verhältnis von geförderten erneuerbaren Energien und deren Vermarktung neu. So sollen für geförderte Anlagen in Zukunft keine

⁹³ Vgl. Re Diss II (Reliable Disclosure Systems for Europe), Country profile: Austria, abrufbar unter: http://www.reliable-disclosure.org/upload/165-RE-DISSII_Country_Profile_Austria_2015.pdf

⁹⁴ Vgl. Jansen, Drabik, Egenhofer: CEPS Special Report: The Disclosure of Guarantees of Origin, 2016, abrufbar unter: <https://www.ceps.eu/publications/disclosure-guarantees-origin-interactions-2030-climate-and-energy-framework>.

⁹⁵ Näher zur Stromkennzeichnung in Österreich: Kuhlmann/ Puchbauer-Schnabel: Auf dem Weg zu mehr Transparenz: Stromkennzeichnung in Österreich und Deutschland, ET 3/2012, S. 96 (97).

⁹⁶ BEUC mapping report: Current practices in consumer-driven renewable electricity markets., S. 21, Fußnote 31, abrufbar unter: http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-003_jmu_current_practices_in_consumer_driven_renewable_electricity_markets.pdf.

HKN durch die Mitgliedstaaten ausgestellt werden dürfen. Diese nicht ausgegebenen HKN werden nach Vorstellung der Kommission aber gleichwohl auf den Markt gebracht, und zwar mittels Auktionierung durch die Mitgliedstaaten. Den Erlös aus der Auktionierung sollen die Mitgliedstaaten wiederum zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien verwenden.

a) Keine Ausstellung von HKN für geförderten Strom an Anlagenbetreiber

Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 6 des Richtlinienentwurfs dürfen die Mitgliedstaaten Anlagenbetreibern keine HKN ausstellen, die bereits von einem Fördermechanismus profitiert haben. Dies würde eine europaweite Harmonisierung der Voraussetzungen für die Ausstellung von HKN bedeuten, da die einzelnen Mitgliedstaaten hier bislang unterschiedliche Ansätze verfolgen. Während einige wenige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Frankreich,⁹⁷ eine Kombination von Förderung und Ausstellung von HKN nicht zulassen, können Anlagenbetreiber in den meisten Mitgliedstaaten sowohl von einem Fördersystem profitieren, als auch ihren Strom mittels HKN vermarkten.⁹⁸

Zum Hintergrund der Regelung führt die KOM weder in den Erwägungsgründen noch im Rahmen der Folgenabschätzung Näheres aus. Zumindest die deutsche Kommentarliteratur nennt als positive Effekte des hierzulande schon bestehenden Doppelvermarktungsverbots, dass mögliche wettbewerbsverzerrende Mitnahmeeffekte verhindert würden, wenn Anlagenbetreiber sowohl eine Förderung beziehen, als auch ihre Energie wegen ihrer grünen Eigenschaft teurer vermarkten können.⁹⁹ Auch nach der deutschen Gesetzesbegründung ist es Sinn und Zweck des Doppelvermarktungsverbots, eine mehrfache Entlohnung der Anlagenbetreiber zu verhindern.¹⁰⁰ Ähnliche Erwägungen könnten somit im Rahmen des Kommissionsvorschlags eine Rolle gespielt haben.

b) Auktionierung der nicht ausgegebenen HKN durch die Mitgliedstaaten

In engem Zusammenhang mit dem Verbot der Ausgabe von HKN für geförderte EE stehen die Regelungen zur Auktionierung von HKN in Art. 19 Abs. 2 Uabs. 3 der EE-RL (Entwurf). Demnach müssten diejenigen HKN, die wegen Inanspruchnahme eines Fördersystems nicht ausgegeben

⁹⁷ Zur Rechtslage in Frankreich: Chapon, *Herkunftsnachweise und Grünstromkennzeichnung in Deutschland und Frankreich. Gesetzliche Vorschriften, Märkte und neue Modelle*, 2016, S. 8f., abrufbar unter: <http://enr-ee.com/de/systeme-maerkte/nachrichten/leser/memo-zu-herkunftsnachweisen-und-gruenstromkennzeichnung-in-deutschland-und-frankreich.html>.

⁹⁸ *Maaß/Praetorius: Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom*, 2015, Studie von Hamburg Institut und Agora Energiewende, S. 14, abrufbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/direktvermarktung-von-gruenstrom/Agora_Oekostrom_zum_Verbraucher_web.pdf.

⁹⁹ *Schlacke* in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 56, Rn. 4; *Hermeier* in: Säcker (Hrsg.), EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 80, Rn. 1.

¹⁰⁰ Vgl. Gesetzesbegründung zum damaligen § 56 EEG, BT-Drs. 16/8148, S. 73.

wurden, von den Mitgliedstaaten durch Auktionierung vermarktet werden.¹⁰¹ Die dadurch erzielten Einnahmen müssten nach Satz 8 zur Senkung der Kosten der EE-Förderung verwendet werden. Nähere Vorgaben zur Durchführung dieser Auktionen enthält der Kommissionsvorschlag nicht.

4. Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung

Für die Stromkennzeichnung maßgebliche Vorschriften finden sich zunächst in Art. 19 Abs. 8 des Entwurfs der EE-Richtlinie. Im Schwerpunkt sind die Details zur Stromkennzeichnung aber zusammen mit weiteren Pflichtangaben zur Stromrechnung in Annex II Nr. 4 der Strommarkt-richtlinie (Entwurf) geregelt.

a) Verpflichtende Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung

aa) Strom aus Erneuerbaren Energien

Der Entwurf der EE-RL sieht in Art. 19 Abs. 8 vor, dass EVU die Lieferung von Grünstrom an Endkunden in der Stromkennzeichnung nunmehr verpflichtend durch HKN belegen müssen, parallel zur Regelung in Annex II Nr. 4 Abs. 3 zur Strommarkt-RL (Entwurf). Während nach geltender Rechtslage die Verwendung von HKN zum Nachweis der Erneuerbaren-Eigenschaft auf europäischer Ebene noch fakultativ ist, soll EE-Strom zukünftig also nur noch in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden können, wenn das EVU die Stromherkunft durch HKN in entsprechender Menge belegen kann.

Daneben werden in Art. 19 Abs. 13 des Richtlinienentwurfs auch die Regeln für die Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem aktuellen Art. 15 Abs. 12 der RL 2009/28/EG verschärft. Auch hier soll die Herkunft in Zukunft durch HKN belegt werden. Was die Vermarktung von Grünstrom betrifft, überschneidet sich der Regelungsgehalt des Art. 19 Abs. 13 teilweise mit dem des Abs. 8, da die Lieferung von EE-Strom ohnehin der allgemeinen Stromkennzeichnungspflicht unterliegt. Eine selbständige Bedeutung erlangt Abs. 13 allenfalls für Verträge über die Lieferung von anderen Produkten als Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere für Wärme/Kälte, da hier bislang keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für die Herkunft besteht. Was die Vermarktung von Stromprodukten betrifft, ist der Anwendungsbereich des Abs. 8 sogar weiter, da er alle Stromversorger einbezieht, während Abs. 13 nur greift, wenn die Energie explizit gegenüber dem Kunden mit den ökologischen Vorteilen beworben wird, also nur Ökostromanbieter betrifft.

¹⁰¹ Für diese Auslegung spricht zumindest der Wortlaut in Satz 7: „Member States shall issue such guarantees of origin [...]“

bb) Strom aus KWK

Neu in Art. 19 Abs. 8 der EE-RL (Entwurf) wurde die Pflicht aufgenommen, zum Nachweis der Menge der durch hocheffiziente KWK erzeugten Elektrizität HKN zu verwenden, sofern eine „*etwaige Anforderung*“ besteht. Eine solche Anforderung wurde nunmehr nach Annex II Nr. 4 Abs. 3 zur Strommarkt-RL (Entwurf) dahingehend eingefügt, dass auch Strom aus KWK-Anlagen zukünftig in der Stromkennzeichnung aufzuführen und seine Herkunft mit HKN zu belegen ist.¹⁰² Art. 19 Abs. 8 der EE-RL (Entwurf) verweist hierbei auf Art. 14 Abs. 10 der RL 2012/27/EG (Energieeffizienzrichtlinie), der die Ausstellung von HKN für Strom aus KWK-Anlagen durch die Mitgliedstaaten regelt. Die konkrete Verwendung dieser HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung wurde bislang allerdings nicht geregelt. Mit dem Kommissionsvorschlag würde der europarechtliche Anwendungsbereich für KWK-HKN durch ihre künftige verpflichtende Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung somit ausgeweitet.

Offenbar noch keinen Eingang haben KWK-HKN aber in die Definition für HKN in Art. 2 lit. h der EE-RL (Entwurf) gefunden, da HKN nach dem Wortlaut der Vorschrift nur zum Nachweis von Energie aus „*erneuerbaren*“ Quellen dienen. Ob es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt (der Wortlaut wurde an dieser Stelle vollständig aus der RL 2009/28/EG übernommen), oder ob die Definition in der EE-RL wegen ihres Regelungszwecks bewusst auf erneuerbare Energien beschränkt wurde, ist nicht klar. Fest steht jedenfalls, dass auch die Energieeffizienz-RL, auf die verwiesen wird, KWK-HKN ebenfalls nicht definiert.

b) Verpflichtende Ausweisung des Produktmix

Gemäß Annex II Nr. 4 der Strommarkt-Richtlinie (Entwurf) ist wie bisher der Beitrag jedes Energieträgers zum Gesamtmix des Versorgers im Vorjahr anzugeben (lit. a). Daneben muss mindestens ein Verweis auf Quellen enthalten sein, mit denen Informationen über die Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall), die durch die Stromproduktion für den Gesamtenergieträgermix des Versorgers verursacht werden, öffentlich zugänglich gemacht werden (lit. c).

Die einzige Neuerung findet sich in Annex II Nr. 4 lit. b), nämlich die verpflichtende Ausweisung des Produktmix. Demnach ist auch eine Aufschlüsselung jedes Energieträgers in dem konkreten Produkt, welches der Verbraucher gekauft hat, anzugeben. Wie auch für den Herstellermix ist gemäß Annex II Nr. 4 Abs. 3 zur Strommarkt-RL (Entwurf) die Herkunft des Stromes aus erneuerbaren Energien und KWK durch HKN nachzuweisen.

¹⁰² Gemäß Art. 19 Abs. 13 der neuen EE-Richtlinie (Entwurf) ist ebenso in Verträgen, die speziell Energie aus erneuerbaren Quellen vermarkten, der KWK-Anteil mit HKN zu belegen.

5. Weitere Änderungen

Art. 19 des Entwurfs der EE-RL enthält noch eine Reihe weiterer Änderungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

- Die Entwertung von HKN nach Zeitablauf wurde neu geregelt: Gemäß Art. 19 Abs. 3 und 4 der EE-RL (Entwurf) sind HKN bis zu sechs Monate nach Ende des jeweiligen Ausstellungsjahres gültig. Es gibt nun also ein einheitliches Ablaufdatum für HKN am 30. Juni, vgl. Abs. 4.
- Für Kleinanlagen können vereinfachte Informationspflichten für HKN festgelegt werden: Art. 19 Abs. 7 Satz 2 der EE-RL (Entwurf).
- HKN sollen dem Standard CEN – EN 16325 des Europäischen Komitees für Normung entsprechen, Art. 19 Abs. 6 Satz 2 der EE-RL (Entwurf).
- Die Kommission kann mit Drittstaaten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von HKN abschließen. Besteht ein derartiges Abkommen, können die Mitgliedstaaten HKN von entsprechenden Drittstaaten anerkennen, Art. 19 Abs. 11 der EE-RL (Entwurf).¹⁰³
- Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte auf dem Gebiet des Art. 19 EE-RL (Entwurf) zu beschließen, Art. 19 Abs. 14 der EE-RL (Entwurf).

II. Position des EU-Parlaments

Der Textvorschlag des EU-Parlaments sieht Änderungen auf dem Gebiet der HKN und Stromkennzeichnung vor allem im Hinblick auf das von der Kommission in Art. 19 Abs. 2 Uabs. 3 der EE-RL vorgeschlagene Verbot der Ausgabe von HKN für geförderte EE vor.¹⁰⁴ Er schwächt den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Grundsatz der Alternativität von Förderung und HKN-Bezug wesentlich ab. Es bleibt zwar bei dem Grundsatz, dass im Falle einer Förderung keine HKN ausgestellt werden sollen, allerdings mit der Einschränkung „*es sei denn, es erfolgt keine doppelte Entschädigung*“. In den folgenden Fällen wird angenommen, dass keine doppelte Entschädigung vorliegt:

- Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder eines Systems mit handelbaren Umweltzertifikaten wird eine finanzielle Förderung gewährt.

¹⁰³ Diese Befugnis der Kommission soll die durch eine Entscheidung des EuGH entstandene Lücke schließen, wonach den Mitgliedstaaten selbst keine Kompetenz zum Abschluss derartiger Verträge mit Drittstaaten zusteht, vgl. EuGH C-66/13 vom 26.11.2014, Green Network SpA gegen Autorità per l'energia elettrica e il gas, ECLI:EU:C:2014:2399.

¹⁰⁴ Europäisches Parlament, angenommene Texte, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)), P8_TA-PROV(2018)0009, Abänderung 171.

- Der Marktwert der Herkunftsnachweise wird aus verwaltungstechnischen Gründen bei der Höhe der finanziellen Förderung berücksichtigt.
- Die Herkunftsnachweise werden nicht unmittelbar dem Produzenten ausgestellt, sondern einem Lieferanten oder Verbraucher, der die erneuerbare Energie entweder unter Wettbewerbsbedingungen oder im Rahmen eines langfristigen Vertrags über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen kauft.

In allen anderen Fällen müssen die Mitgliedstaaten den Herkunftsnachweis aus statistischen Gründen ausstellen und ihn anschließend unverzüglich wieder entwerten. Eine Auktionierung nicht ausgegebener HKN, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, ist im Parlamentsvorschlag nicht vorgesehen. Dennoch dürfte die Regelung dazu führen, dass vermehrt HKN trotz Förderung ausgestellt werden, da die Ausnahmegründe, bei denen angenommen wird, dass keine doppelte Entschädigung vorliegt, sehr weitreichend sind.

Hier ist zuvorderst die Ausstellung von HKN in dem Fall zu nennen, dass die finanzielle Förderung im Rahmen von Ausschreibungen gewährt wird. In zahlreichen Mitgliedstaaten wurden mittlerweile aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission Ausschreibungssysteme zur Bestimmung der finanziellen Förderung für EE-Anlagen etabliert. Dementsprechend groß wäre das Potential von Anlagenbetreibern, die neben einer durch Ausschreibung bestimmten Förderung noch zusätzlich HKN ausgestellt bekämen. Die hinter dieser Ausnahmeregelung für Ausschreibungen stehende Erwägung dürfte sein, dass davon ausgegangen wird, dass die Bieter den erwarteten zusätzlichen Erlös durch HKN in ihren Gebotswert einpreisen und die benötigte Förderhöhe entsprechend niedriger kalkulieren.

Ein weiterer augenfälliger Ausnahmegrund ist der Fall, dass Strom aus erneuerbaren Quellen im Rahmen eines langfristigen Vertrags direkt vom Anlagenbetreiber durch einen Lieferanten oder Verbraucher gekauft wird. Damit sind sog. *Power Purchase Agreements* (PPA) gemeint, für die nunmehr im Parlamentsvorschlag mit Art. 15 Abs. 9 zusätzlich eine neue Regelung vorgesehen ist, die solche Verträge speziell für EE-Strom verstärkt ermöglichen soll. Im Fall des Abschlusses eines solchen PPA sollen die dazugehörigen HKN direkt dem Käufer ausgestellt werden. Dies entspricht weitgehend einer zentralen Forderung bestimmter auf EU-Ebene organisierter Unternehmen und Verbände, die im Abschluss solcher PPA sowohl ein Marketinginstrument als auch ein zentrales Instrument zur Erfüllung ihrer CO₂-Reduktionsziele sehen.¹⁰⁵ Diese Entwicklung böte neue Chancen für den Ökostrommarkt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass insbesondere in dem Fall, in dem die Unternehmen hierfür auch HKN für ge-

¹⁰⁵ RE-Source Platform, Policy Recommendations, abrufbar unter: <http://resource-platform.eu/wp-content/uploads/files/downloads/RE-Source-Platform-Policy-Recommendations.pdf>.

förderten Strom benutzen können, eine problematische Konstellation entsteht, in der die Unternehmen die Vorteile des Grünstroms im Rahmen ihrer Vermarktung und Nachhaltigkeitsstrategien nutzen können, ohne sich an den Kosten der Förderung zu beteiligen.¹⁰⁶

III. Allgemeine Ausrichtung des Rates

Im Rahmen der vom Rat beschlossenen sog. „allgemeinen Ausrichtung“ sind im Rahmen des Art. 19 Änderungsvorschläge im Vergleich zum Kommissionsvorschlag enthalten, die vor allem darauf abzielen, den Mitgliedstaaten weiterhin die grundsätzliche Entscheidung darüber zu belassen, ob sie für geförderten Strom HKN ausstellen oder nicht.¹⁰⁷ Dementsprechend sieht Art. 19 Abs. 2 Uabs. 1 in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vor, dass die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich auf Anfrage eines Erzeugers von Elektrizität und Gas¹⁰⁸ aus erneuerbaren Energien HKN ausstellen müssen. Dies soll allerdings nicht gelten, wenn sich die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berücksichtigung des Marktwerts der HKN entscheiden, keine HKN an solche Produzenten auszustellen, die eine finanzielle Förderung erhalten. Hier soll der Mitgliedstaat in seiner Entscheidung also weiterhin frei sein. Entscheiden sich Mitgliedstaaten dennoch, HKN für Hersteller auszustellen, die eine Förderung erhalten, muss nach Art. 19 Abs. 2 Uabs. 3 deren Marktwert im Rahmen der Förderung Berücksichtigung finden. Hierfür können die Mitgliedstaaten unter anderem HKN an den Erzeuger ausstellen und sofort entwerten oder diese, wie bereits im Kommissionsvorschlag vorgesehen, durch Auktionen auf den Markt bringen, deren Erlöse zur Reduzierung der Förderkosten genutzt werden müssen.

Auch bei der Verwendung von HKN für die Stromkennzeichnung setzt der Rat auf größere Flexibilität. Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag und dem Parlamentsvorschlag sollen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Art. 19 Abs. 8 den Nachweis über den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen in ihrem Energiemix für die Zwecke der Stromkennzeichnung durch HKN zwar führen können, aber nicht müssen. Dasselbe soll für KWK-

¹⁰⁶ Vgl. insofern zur Einordnung dieser Entwicklung: *Gephart*, How to ensure that corporate buying of renewable energy really makes a difference, energy post vom 19.12.2017, abrufbar unter: http://energypost.eu/how-to-ensure-that-corporate-buying-of-renewable-energy-really-makes-a-difference-it-doesnt-always-do-so-now/#_ftnref4. Vgl. auch: *Jansen*, Should all producers of renewable energy automatically receive GOs?, CEPS Commentary, 12.03.2018, abrufbar unter: <https://www.ceps.eu/publications/should-all-producers-renewable-energy-automatically-receive-gos>.

¹⁰⁷ *Council of the European Union*, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources (recast) - General approach, 15236/17, Interinstitutional File: 2016/0382 (COD), Änderungsvorschläge zu Art. 19, S. 78 f.

¹⁰⁸ In der Wahl des Wortlauts „*Elektrizität und Gas*“ besteht eine weitere Einschränkung gegenüber dem Kommissionsvorschlag, der an dieser Stelle generell von „*Energie*“ aus erneuerbaren Quellen spricht. Dementsprechend sollen nach den Vorstellungen des Rates HKN für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen von den Mitgliedstaaten nur optional ausgestellt werden können, vgl. Art. 19 Abs. 2 Uabs. 1 S. 2 in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung.

Strom gelten. Die Regelung des Art. 19 Abs. 13, wonach laut Kommissionsvorschlag HKN seitens der Energieversorger zum Nachweis gegenüber Kunden im Falle der Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder KWK verpflichtend zu verwenden wären, ist in der allgemeinen Ausrichtung des Rates gänzlich gestrichen.

IV. Ergebnis

Vor der Aufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Trilogs sind bei den Themen Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung sehr unterschiedliche Positionen zwischen Kommission, Parlament und Rat sichtbar. Die Hauptunterschiede bestehen bei den Themen der Ausstellung von HKN trotz Förderung sowie der Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung.

Während die EU-Kommission auf der einen Seite eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von HKN mit teils weitreichenden Änderungen und verbindlichen Vorgaben für die Mitgliedstaaten vorschlägt, will der Rat die derzeit geltende Rechtslage mit recht großer Flexibilität für die Mitgliedstaaten weitgehend beibehalten. Der Parlamentsvorschlag unterstützt hingegen weitgehend den Kommissionvorschlag, allerdings mit einer Ausnahme: Das Parlament sieht in seinem Vorschlag keine Auktionen von HKN für geförderten Strom vor. Allerdings sollen dafür in teils weitreichenden Fallgruppen, bei deren Vorliegen keine doppelte Entschädigung angenommen wird (z.B. Ausschreibungsverfahren, PPA), dennoch HKN trotz Förderung seitens der Mitgliedstaaten ausgestellt werden müssen. In der Ratsposition finden sich die Auktionen für HKN zwar ebenfalls, allerdings nur als eine von mehreren nicht abschließend genannten Optionen für die Mitgliedstaaten.

Bei der Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung gegenüber den Verbrauchern schlagen sowohl die EU-Kommission als auch das Parlament eine verpflichtende Verwendung von HKN für jeglichen Strom aus erneuerbaren Quellen oder KWK vor. Dies würde also auch geförderten Strom umfassen. Demgegenüber will es der Rat im Rahmen seiner allgemeinen Ausrichtung bei der bisherigen Rechtslage belassen, wonach Elektrizitätsversorgungsunternehmen HKN zur Stromkennzeichnung verwenden „können“, aber nicht müssen.

G. Auswirkungen der Vorschläge auf die deutsche Rechtslage

Es ist naturgemäß noch nicht absehbar, welche Kompromisse sich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und der Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament im Trilog durchsetzen werden oder welche neuen Vorschläge gefunden werden. Dennoch sollen im Folgenden einige der weitreichendsten Vorschläge auf ihre möglichen Auswirkungen und ihren Umsetzungsbedarf im Hinblick auf das deutsche System der Herkunftsnachweise und der Stromkennzeichnung dargestellt werden.

I. Ausstellung von HKN für geförderten Strom

In Deutschland dürfen HKN für Strom aus geförderten Anlagen weder ausgestellt, § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 HkRNDV, noch weitergegeben werden, § 80 Abs. 2 EEG (s.o. Abschnitt D.I.2.b). HKN für nach dem EEG geförderten Strom werden also gar nicht erst in Verkehr gebracht.

Die Kommission würde auf Basis ihres Initiativvorschlags nunmehr den umgekehrten Weg vorgeben, indem HKN für geförderten Strom durch die Mitgliedstaaten auktioniert und auf diesem Wege auf den Markt gebracht werden sollen. Da solche Auktionen bislang im deutschen Recht unbekannt sind, bestünde hier ein erheblicher rechtlicher Umsetzungs- und Anpassungsbedarf. Derartige Auktionen stünden dabei zunächst grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Doppelvermarktungsgebot im deutschen Recht. Denn § 80 Abs. 2 EEG und § 6 Abs. 1 Nr. 6 HkRNDV richten sich an die Anlagenbetreiber als Adressaten, während die Auktionierung von staatlicher Seite durchgeführt werden soll. Für das Doppelvermarktungsverbot verbliebe in diesem Fall weiterhin der Anwendungsbereich, als Verbotsgesetz sicher zu stellen, dass für geförderten Strom keine HKN zugunsten der Anlagenbetreiber ausgestellt werden oder – sollten sie diese dennoch erhalten haben – weitergegeben werden.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Auktionierungen würden damit das deutsche Doppelvermarktungsverbot in seiner derzeitigen Form dem Wortlaut nach zwar nicht unmittelbar berühren. Sie würden allerdings den Sinn und Zweck der deutschen Regelungen konterkarieren, wonach gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 keine HKN für geförderten Strom ausgestellt werden und die grüne Eigenschaft des nach dem EEG geförderten Stroms als Gegenleistung zur EEG-Umlage dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (und damit durch Abwälzung dem Verbraucher) bereits ohne zusätzlichen Erwerb eines HKN zusteht (§ 78 Abs. 1 EEG 2017).¹⁰⁹

Ebenso würde der Parlamentsvorschlag, auf solche Auktionen zu verzichten, dafür aber HKN in Situationen auszustellen, in denen keine doppelte Entschädigung angenommen werden kann, das derzeitige deutsche System stark in Frage stellen. Hier bestünde dann etwa, entgegen dem bisherigen § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, künftig ein Anspruch auf Ausstellung von HKN für Anlagenbetreiber, deren anzulegender Wert für die Berechnung der Marktprämie durch Ausschreibungen bestimmt wurde. Die Anlagenbetreiber müssten dann konsequenterweise auch dazu berechtigt werden, die HKN weiterzugeben und zu vermarkten. Im Falle des Abschlusses eines PPA, stünde der Anspruch auf Ausstellung der entsprechenden HKN dem Abnehmer des Stroms zu. Auch diesen Abnehmern stünde dann der Weg der Vermarktung von EEG-Strommengen als Grünstrom offen. Damit wäre auch die derzeit strikte Trennung von

¹⁰⁹ Schlacke, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 54, Rn. 6; Vaudlet/Berberich, in: Säcker (Hrsg.), EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 78, Rn. 4; Kahle, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 54, Rn. 2; vgl. insofern auch die Gesetzesbegründung zu § 54 EEG, BT-Drs. 17/6071, S. 87.

EEG-gefördertem Strom und sonstigem Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Neben diesen rechtlichen Aspekten hätten aus wirtschaftlicher Sicht beide Vorschläge gemein, dass HKN künftig eine deutlich relevantere Rolle bei der Finanzierung des EE-Ausbaus zudedacht würde, als dies bislang der Fall war. Gleichzeitig würde allerdings das Angebot an HKN stark steigen, da HKN für geförderten Strom in großem Maßstab auf den Markt gelangen würden. Dies wiederum dürfte den Preis für HKN stark drücken, wenn die Nachfrage nach HKN nicht in demselben Maße ansteigt. Es existiert zwar keine zentrale Handelsplattform für HKN. Die Preise können demnach je nach Produkt und Handelsplatz variieren. Allerdings zeigen Untersuchungen, dass in der Vergangenheit die Preise für HKN nicht hoch genug waren, um den EE-Ausbau zu finanzieren.¹¹⁰ Der Preis für das Standardprodukt von HKN aus skandinavischer Wasserkraft lag dabei auf niedrigem Stand um 0,2 €/MWh.¹¹¹ Aktuelle Marktanalysen gehen zwar derzeit von tendenziell steigenden Marktpreisen und einem Preisniveau für HKN aus skandinavischer Wasserkraft von 0,5 €/MWh aus,¹¹² allerdings ist die künftige Preisentwicklung naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet und würde durch das stark erhöhte Angebot an HKN voraussichtlich unter Druck geraten.

Bezüglich des Kommissionsvorschlags zur Einführung von Versteigerungen von HKN für geförderten Strom erscheint es daher fraglich, ob die Erlöse aus den Auktionen einen relevanten Beitrag zur Senkung der Kosten der EE-Förderung in Deutschland leisten oder gar ausgleichen könnten, wie von der Kommission in Art. 19 Abs. 2 Uabs. 3 ihres Vorschlags angedacht. Die Umsetzung des Parlamentsvorschlags würde demgegenüber dazu führen, dass Bieter im Rahmen von Ausschreibungen nach dem EEG künftig mögliche langfristige und unsichere Erlöse durch HKN in ihr Gebot einfließen lassen würden. Dies würde, neben der künftigen Entwicklung der Strommarktpreise, ein zusätzlich einzupreisendes Marktrisiko darstellen, das zur Erhöhung der Finanzierungskosten der Bieter sowie der Gesamtkosten für Stromkunden führen könnte.¹¹³ Zudem wird angenommen, dass solche erhöhten Marktrisiken im Rahmen von Ausschreibungen besser von größeren Akteuren getragen und in ihre Gebotsstrategie integriert werden können und hierdurch kleinere Akteure benachteiligt werden könnten.¹¹⁴

¹¹⁰ Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 5 f., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

¹¹¹ Reichmuth et al., Marktanalyse Ökostrom, Endbericht vom 19.07.2013, S. 142, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_marktanalyse_oekostrom_0.pdf.

¹¹² Oslo Economics, Analysis of the trade in Guarantees of Origin, OE-report 2017-58, S. 5, abrufbar unter: <https://www.energinorge.no/contentassets/ac0b5a4fc38b4111b9195a77737a461e/analysis-of-the-trade-in-gos.-oslo-economics.pdf>.

¹¹³ Vgl. zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung zusätzlicher Marktrisiken im Rahmen von EE-Fördersystemen: May/Jürgens/Neuhoff, Renewable energy policy: risk hedging is taking center stage, DIW Economic Bulletin, S. 389, 392 ff.

¹¹⁴ Jacobs et al., Ausschreibungen für erneuerbare Energien in Deutschland – Ausgestaltungsoptionen für den Erhalt der Akteursvielfalt, IASS Working Paper, 2014, S. 6.

Daneben kann gegen eine verpflichtende Ausstellung von HKN für geförderten EE-Strom weiterhin generell eingewendet werden, dass es unbillig wäre, wenn deren Erwerber die EE-Eigenschaft des Stroms für ihre Zwecke nutzen könnten, obwohl die Produktion dieser EE-Strommengen finanziell erst über die Zahlung der EEG-Umlage durch die Allgemeinheit der Stromverbraucher ermöglicht wurde. Diese Argumentation entspricht im Wesentlichen der bisherigen Begründung für die Ausweisung des EEG-Anteils und des Doppelvermarktungsverbots nach dem EEG¹¹⁵ und stellt eines der wesentlichen Argumente der deutschen Verhandlungsposition im Rat dar.

II. Verpflichtende Verwendung von HKN zur Kennzeichnung von EE-Strom

In engem Zusammenhang mit der Ausstellung von HKN für geförderten Strom stehen der Kommissionsvorschlag und der Vorschlag des Parlaments, HKN für jegliche Form von Strom aus erneuerbaren Energien verpflichtend zur Stromkennzeichnung zu nutzen. Dies würde somit auch EE-Strom betreffen, der nach dem EEG gefördert wird und bislang nicht über HKN, sondern nach § 78 EEG entsprechend der EEG-Umlage pauschal ausgewiesen wird. Hierdurch dürfte ein erheblicher Umsetzungs- und Anpassungsbedarf im deutschen Recht entstehen.

Bislang ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie die Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung verpflichtend vorschreiben (Art. 15 Abs. 7 der EE-RL). Weiterhin konnten die Mitgliedstaaten selbst bestimmen, inwieweit HKN auch an geförderte Anlagenbetreiber ausgestellt wurden (Art. 15 Abs. 2 Satz 7 der EE-RL). Diesen Weg will auch der Rat gemäß seiner allgemeinen Ausrichtung im Rahmen des Trilogs grundsätzlich weiterverfolgen. Die Kommission und das Parlament sehen demgegenüber ein geschlossenes System vor, in welchem die auf dem Markt befindlichen HKN 1:1 dem produzierten EE-Strom entsprechen sollen, indem eine verpflichtende Verwendung von HKN im Rahmen der Kennzeichnung von EE-Strom vorgeschrieben wird.

Ziel der Entwürfe von Kommission und Parlament ist somit, dass der Letztverbraucher anhand der für die Stromkennzeichnung verwendeten HKN erkennen kann, wieviel Prozent EE-Strom sein EVU eingekauft hat. Zumindest bilanziell soll damit aller Grünstrom vom Erzeuger bis zum Kunden zuzuordnen sein. Nach diesem Konzept bestünde damit kein Spielraum mehr für eine Ausweisung des EEG-Anteils nach § 78 EEG 2017 (vgl. hierzu unter D.II.2.b).

Die Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage nach § 78 EEG 2017 wäre somit nicht mehr mit den europarechtlichen Vorgaben kompatibel, da auch der EEG-Anteil in die allgemeine Stromkennzeichnung mittels HKN einbezogen werden müsste. Damit würde allerdings die über den EEG-Anteil vermittelte Information, welcher Anteil des Grünstroms letzten Endes über die EEG-Umlage durch die Stromverbraucher gefördert wurde, nach dem Entwurf der

¹¹⁵ Vgl. etwa die Gesetzesbegründung zu dem damaligen § 54 EEG: BT-Drs. 17/6071, S. 87. Vgl. hierzu unter Abschnitt D.I.2.b) sowie D.II.2.b).

Kommission nicht mehr an den Verbraucher weitergegeben. Es ist allerdings kein Hinderungsgrund ersichtlich, künftig etwa vorzusehen, dass der mittels der EEG-Umlage geförderte Anteil des EE-Stroms am allgemeinen Strommix daneben dennoch ausgewiesen werden kann, um dem Verbraucher aufzuzeigen, wie sich die von ihm gezahlte EEG-Umlage auf die Stromlandschaft in Deutschland auswirkt.

Sollte die EE-Richtlinie in der im Kommissionsentwurf oder auch in der durch das Parlament vorgesehenen Form in Kraft treten, würde sich diese Problematik daneben auch auf die neu eingeführten Regionalnachweise nach § 79a EEG auswirken, da diese die regionale Herkunft von Strom dezidiert *innerhalb* des EEG-Anteils ausweisen. Auch hier bestünde gegebenenfalls Anpassungsbedarf durch den deutschen Gesetzgeber.

III. Verpflichtende Verwendung von HKN zur Kennzeichnung von KWK-Strom

Sowohl die Kommission als auch das Parlament wollen laut ihren Vorschlägen neben HKN für erneuerbare Energien auch die Verwendung von HKN für Strom aus KWK-Anlagen zur Stromkennzeichnung verpflichtend einführen, während die Ratsposition dies lediglich als Option für die Mitgliedstaaten vorsieht (vgl. hierzu jeweils unter Abschnitt F.). Sollten sich die Positionen der Kommission und des Parlaments durchsetzen, wäre somit künftig KWK-Strom im Rahmen der Stromkennzeichnung in Deutschland auszuweisen. Diese Pflicht besteht bisher nicht, da die Aufzählung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nur einzelne Energieträger umfasst, nicht aber deren Nutzungsform im Rahmen der KWK.

Nach aktueller Rechtslage können EVU ihre Letztverbraucher damit zwar freiwillig über die Herkunft ihres Strom aus KWK in Form eines ergänzenden Hinweises neben der eigentlichen Stromkennzeichnung informieren, sind hierzu aber nicht verpflichtet.¹¹⁶ Das deutsche Recht kennt zwar bereits Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK, diese sind in § 31 KWKG geregelt und werden nach § 31 Abs. 1 KWKG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellt. Daneben sieht § 6 Abs. 1 Nr. 5 HkrNDV vor, dass KWK-HKN auch vom UBA ausgestellt werden können, wenn noch kein HKN durch das BAFA nach § 31 KWKG ausgegeben wurde. Mit Umsetzung der neuen EE-Richtlinie würde der Anwendungsbereich dieser KWK-HKN durch Einbindung in die Stromkennzeichnung allerdings erheblich ausgeweitet.

¹¹⁶ Leitfaden Stromkennzeichnung (2014) des BDEW, S. 20 und 42., abrufbar unter: [https://www.bdew.de/inter-net.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/\\$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf](https://www.bdew.de/inter-net.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2016.pdf).

IV. Einführung von HKN in anderen Energiesektoren

HKN werden bislang nur für Strom aus erneuerbaren Energien (§ 79 EEG 2017) und KWK (§ 31 KWKG) ausgestellt. Nach den Vorschlägen von Kommission und Parlament sollen künftig HKN auf Anfrage eines Produzenten nicht mehr nur für Elektrizität, sondern für jegliche „Energie“ aus erneuerbaren Quellen ausgestellt werden müssen. Der Ratsvorschlag erweitert ebenfalls den Anwendungsbereich der HKN, konkretisiert dies allerdings in Form von „Elektrizität und Gas“.

Bleibt es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs, müsste somit künftig zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, HKN auch für Gas aus erneuerbaren Quellen zu erhalten. Zumindest nach den Vorschlägen der Kommission und des Parlaments müsste zusätzlich für den Fall, dass Energieversorger Energie aus erneuerbaren Quellen oder KWK an Kunden unter Bezugnahme auf ökologische oder sonstige Vorteile vermarkten, eine Regelung geschaffen werden, die diese verpflichtet, dann den jeweiligen EE- oder KWK-Anteil mittels HKN offenzulegen.¹¹⁷ Eine solche Pflicht ist bislang lediglich im Strombereich und dort nur für nicht EEG-geförderten EE-Strom vorgesehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 EnWG). Nach dem Ratsvorschlag wäre eine solche Kennzeichnungspflicht nicht vorzusehen, da dort eine Streichung der entsprechenden Regelung des Art. 19 Abs. 13 vorgesehen ist.

V. Ergebnis

Die seitens der EU-Kommission und des Parlaments vorgelegten Reformvorschläge würden einen erheblichen Änderungsbedarf für die derzeitige deutsche Rechtslage der Ausstellung von Herkunftsnachweisen und deren Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung nach sich ziehen.

Insbesondere würde durch die verpflichtende Ausstellung von HKN für geförderten Strom Sinn und Zweck des Doppelvermarktungsverbots in der heutigen Form konterkariert. Dies gilt umso mehr, je größer der verpflichtende Anwendungsbereich von HKN für geförderten Strom künftig gezogen werden würde.

Zudem würde die verpflichtende Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung auch für geförderten Strom bewirken, dass die bisherige Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage nach § 78 EEG 2017 nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Daneben müssten auch HKN für KWK-Strom verpflichtend im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden.

¹¹⁷ Vgl. jeweils die Vorschläge zu Art. 19 Abs. 13 EE-RL (Entwurf) in der Fassung der EU-Kommission und des Parlaments.

Lediglich die Ratsposition würde aller Voraussicht nach eine weitgehende Beibehaltung des *status quo* ermöglichen, zumindest aber auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von HKN auf den Gassektor bewirken. Zur Frage, welche Vorschläge sich durchsetzen oder welche Kompromisse gefunden werden, bleibt der Verlauf der weiteren Verhandlungen im Rahmen des Trilogs abzuwarten.

H. Tabellarischer Überblick über die Vorschläge

Art. 19	Kommission	Rat	Parlament
Abs. 1	Allg. Verpflichtung: Zum Zweck des Nachweises gegenüber dem Endkunden müssen die MS sicherstellen, dass die Herkunft von „Energie“ aus erneuerbaren Quellen gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.	Keine Bezugnahme auf „Energie“, sondern auf „Strom oder Gas“.	
Abs. 2	Uabs. 1: Zwingende Ausstellung von HKN nicht nur für EE-Strom, sondern für alle EE-Produzenten. Optionale Ausstellung von HKN für konventionelle Energiequellen. Uabs. 2: HKN werden nicht an EE-Produzenten ausgestellt, die eine Förderung erhalten, sondern müssen vom MS durch Versteigerung auf den Markt gebracht werden. Einnahmen müssen genutzt werden, um die EE-Förderkosten auszugleichen.	MS können für die Zwecke der Anrechnung des Marktwerts des HKN beschließen, einem Erzeuger von EE-Strom oder EE-Gas keine HKN auszustellen. Erhält ein Produzent Beihilfe und HKN, muss sichergestellt sein, dass Marktwert des HKN bei Höhe der Förderung berücksichtigt wird. MS können hierzu unter anderem ausgestellte HKN unmittelbar entwerten oder mittels Versteigerungen auf den Markt bringen.	Keine Ausstellung von HKN neben Förderung an Produzenten, es sei denn Doppelentschädigung ausgeschlossen. Annahme, dass in folgenden Fällen keine Entschädigung vorliegt: a) Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder eines Systems mit handelbaren Umweltzertifikaten wird eine finanzielle Förderung gewährt. b) Der Marktwert der Herkunftsnachweise wird aus verwaltungstechnischen Gründen bei der Höhe der finanziellen Förderung berücksichtigt. c) Die Herkunftsnachweise werden nicht unmittelbar dem Produzenten ausgestellt, sondern einem Lieferanten oder Verbraucher, der die erneuerbare Energie entweder unter Wettbewerbsbedingungen oder im Rahmen eines langfristigen Vertrags über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen (sog. <i>Power Purchase Agreements - PPA</i>) kauft. In allen anderen Fällen erfolgt Ausstellung aus statistischen Gründen und sofortige Entwertung.
Abs. 3	HKN gelten für das Kalenderjahr, in dem die Energieeinheit erzeugt wird. Sechs Monate nach Jahresende verlieren sie ihre Gültigkeit, sofern sie	HKN gelten zwölf Monate ab Erzeugung der jeweiligen Energieeinheit.	

Neue EU-Vorgaben für HKN und Stromkennzeichnung?

	nicht entwertet wurden. Ungültige HKN sind von den MS bei der Berechnung des Restenergiemixes zu berücksichtigen.		
Abs. 4	MS müssen dafür sorgen, dass EVU ihre HKN bis zum 30.06. des Folgejahres zu Nachweiszwecken entwerten.	HKN müssen von EVU innerhalb der Gültigkeitsdauer entwertet werden.	
Abs. 5	Überwachungsaufgaben der MS: Keine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage.		
Abs. 6	Form der Ausstellung, Übertragung und Entwertung (elektronisch, genau, zuverlässig, betrugssicher). Standardisierung nach CEN-EN 16325.	Keine Standardisierung nach CEN-EN 16325 vorgesehen.	
Abs. 7	Mindestinhalt von HKN: Kaum Änderungen ggü. geltender Rechtslage. Aufnahme von Gas. Lit. d): Nur noch Angabe erforderlich, ob Anlage Förderung erhalten hat, aber nicht mehr in welchem Umfang. Möglichkeit vereinfachte Angaben auf HKN für kleine Anlagen zu machen.	Kleine Anlagen = Anlagen < 50 kW.	Ergänzung Mindestinhalt dahingehend, ob die Energiequelle, mit der die Energie erzeugt wurde, den nach Art. 26 geltenden Kriterien für Nachhaltigkeit und THG-Einsparungen entspricht. HKN für Gas einschließlich Wasserstoff.
Abs. 8	Verpflichtende Verwendung von HKN für EE und KWK durch EVU im Rahmen der Stromkennzeichnung. Übertragungsbedingte Verluste müssen in vollem Umfang berücksichtigt werden.	Optionale Verwendung von HKN im Rahmen der Stromkennzeichnung. Hat ein MS auch für anderen Energiearten HKN vorgesehen, müssen Anbieter immer den jeweiligen für die gelieferte Energie vorgesehenen HKN verwenden. Für EE-KWK-Strom wird nur ein HKN ausgestellt, in dem beide Eigenschaften angegeben sind.	Für EE-KWK-Strom wird nur ein HKN ausgestellt, in dem beide Eigenschaften angegeben sind.
Abs. 9	Gegenseitige Anerkennung von HKN aus anderen MS: Keine Änderungen ggü. bisheriger Rechtslage.		
Abs. 10	Entscheidung der Kommission bei unbegründeter Nichtanerkennung von HKN: Keine Änderungen ggü. bisheriger Rechtslage.		
Abs. 11	Keine Anerkennung von HKN aus Drittstaaten, es sei denn es besteht ein von der Kommission geschlossenes Abkommen über gegenseitige Anerkennung. Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte.	Befugnis der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten.	
Abs. 12	Keine inhaltliche Änderung ggü. bisheriger Rechtslage (dort Abs. 11).		

Neue EU-Vorgaben für HKN und Stromkennzeichnung?

Abs. 13	Verpflichtende Verwendung von HKN für Energie aus erneuerbaren Quellen oder KWK zu Nachweiszwecken im Falle der Vermarktung mit explizitem Bezug auf die ökologischen oder sonstigen Vorteile.	Streichung von Abs. 13.	
--------------------	--	-------------------------	--